

Linzer Diözesanblatt

172. Jahrgang

4. Februar 2026

Nr. 1

1. Trauer um Bischof emeritus Maximilian Aichern OSB



Die Diözese Linz und das Stift St. Lambrecht trauern um Bischof emeritus Maximilian Aichern OSB. Der Benediktiner, der fast 24 Jahre lang Oberhirte der Diözese war, ist am 31. Jänner 2026 im 94. Lebensjahr im Domherrenhaus in Linz verstorben.

In Trauer, Dankbarkeit und Hoffnung geben Bischof Manfred Scheuer und der Abt von St. Lambrecht Alfred Eichmann OSB bekannt, dass Bischof em. Maximilian Aichern am 31. Jänner 2026 im 94. Lebensjahr im Domherrenhaus in Linz verstorben ist. Fast 24 Jahre lang, von 1982 bis 2005, war Maximilian Aichern OSB, gebürtiger Wiener und Benediktiner von St. Lambrecht, der Diözese Linz vorgestanden. Er hatte die Kirche als „Sozialbischof“ weit über Oberösterreichs Grenzen hinaus geprägt.

Getreu seinem bischöflichen Wahlspruch „In caritate servire“ (In Liebe dienen) nahm Aichern auch als emeritierter Bischof bis vor etwa einem Jahr etliche Dienste in der Diözese Linz wahr, etwa in der Leitung von Festgottesdiensten, bei Firmungen und Vorträgen. Probleme mit den Beinen hatten ihn in seinen letzten Lebensjahren in seiner Mobilität erheblich eingeschränkt und zunehmend geschwächt. Sein Interesse an kirchlichen und gesellschaftlichen Themen war jedoch bis zuletzt ungebrochen.

In den Morgenstunden des 31. Jänner 2026 verstarb Maximilian Aichern im 94. Lebensjahr. Bischof Manfred Scheuer, seine Haushälterin und Betreuerin Hildegard Rattan und sein Sekretär und Zeremoniär Thomas Hintersteiner beteten in seinen letzten Stunden mit ihm und für ihn. Maximilian Aichern hatte am 26. Dezember seinen 93. Geburtstag gefeiert. Am 17. Jänner 2026 hatte sich der Tag seiner Bischofsweihe im Linzer Mariendom zum 44. Mal gejährt.

Bischof Manfred Scheuer in seiner ersten Stellungnahme: „Traurig aber mit großer Dankbarkeit blicke ich auf das Wirken von Bischof Maximilian Aichern, der unsere Diözese mit seinem weiten Herzen, seiner Menschenfreundlichkeit und seinem tiefen Glauben geprägt hat. Er war ein Brückenbauer, der stets den Dialog suchte – in der Kirche ebenso wie in der Gesellschaft. Seine geistige Strahlkraft und sein unerschütterliches Vertrauen in eine gute Zukunft bleiben uns Vermächtnis und Auftrag. Und dennoch: Er wird uns allen sehr fehlen. Ich möchte einladen zum Gebet für unseren Bischof Maximilian. Gott schenke ihm den Himmel.“

Die Requien findet am Samstag, 7. Februar im Linzer Mariendom und am Montag, 9. Februar in der Stiftskirche St. Lambrecht statt. Bischof em. Maximilian Aichern, der vor seiner Bischofsernennung Abt von St. Lambrecht war, wird in der Äbtengruft der Stiftskirche beigesetzt.

Inhalt

1. Trauer um Bischof emeritus Maximilian Aichern OSB
2. Lebenslauf von Bischof em. Maximilian Aichern OSB
3. Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2026
4. Beirat der Missionsstelle der Diözese Linz – Statut
5. Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz – Statut
6. Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz
7. Gebührenordnung für die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung
8. Videoüberwachungsordnung der Diözese Linz
9. Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2026
10. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2026 – Besoldung der Priester, welche zum 1. Jänner 2023 bereits den dauerhaften Ruhestand angetreten haben
11. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz
12. Zeichnungsberechtigung für Urkunden und Scheine aus den kirchlichen Matriken
13. Obergrenzen für Stolgebühren
14. Novelle der Richtlinien zur Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz
15. Anordnung der Rechtskraft der im Diözesanblatt Nr. 170/7 vom 11. November 2024 verlautbarten Fusionsdekrete
16. Weihen 2025
17. Firmstatistik 2025
18. Personen-Nachrichten
19. Hinweise und Termine
- Impressum

2. Lebenslauf von Bischof em. Maximilian Aichern OSB

26. Dezember 1932 – 31. Jänner 2026

Maximilian Aichern wurde am 26. Dezember 1932 als Sohn eines Fleischhauers in Wien geboren. Sein Vater stammte aus Kärnten, die Mutter aus Niederösterreich. 1954 trat er in das Benediktinerkloster St. Lambrecht (Steiermark) ein. Er studierte an der Universität Salzburg und an der Päpstlichen Hochschule Sant'Anselmo in Rom. 1959 wurde er in der Abtei Subiaco bei Rom zum Priester geweiht. 1964 erfolgte die Wahl zum Abtkoadjutor. Die Abtweihe empfing Maximilian Aichern am 12. Juli 1964. 1977 wurde er, nach dem Tod seines Vorgängers, Abt von St. Lambrecht. Ein Jahr später wählte man ihn auch zum Abtpräses der österreichischen Benediktinerkongregation.

Am 15. Dezember 1981 ernannte ihn Papst Johannes Paul II. zum zwölften Bischof von Linz. Die Bischofsweihe am 17. Jänner 1982 führte trotz der arktischen Temperaturen rund 10.000 Gläubige in den Linzer Mariendom. Die Weihe wurde von Kardinal Dr. Franz König gemeinsam mit Bischof DDr. Franz Zauner und Bischof Dr. Alois Wagner vollzogen. Als bischöflichen Wahlspruch wählte sich Maximilian Aichern „*In caritate servire*“ (*In Liebe dienen*). Sein persönlicher Lebensstil war auch als Bischof stets von Einfachheit und Bescheidenheit geprägt.

Vom Beginn seines bischöflichen Wirkens an gewann Bischof Maximilian mit seiner herzlichen, zugewandten Art die Zuneigung der Oberösterreicher:innen. Es war kennzeichnend für sein bischöfliches Wirken, dass er in nur zehn Jahren nach seinem Amtsantritt in sämtlichen Pfarren

der Diözese zur offiziellen bischöflichen Visitation war. Zu den Höhepunkten der ersten zehn Jahre im Bischofsamt gehörten zweifellos auch die beiden Besuche von Papst Johannes Paul II. in Österreich (1983 und 1988).

Bischof Maximilian machte sich über die Grenzen Österreichs hinaus einen Namen als „Sozialbischof“. Immer wieder meldete er sich zu Wort, wenn es galt, die Menschenwürde zu verteidigen und wenn durch gesellschaftliche Tendenzen die Verzweckung des Menschen drohte. Der 1990 erschienene „Sozialhirtenbrief“ der österreichischen Bischöfe, das Sozialwort der 14 christlichen Kirchen in Österreich 2003, die 1997 im Bischofshof unterzeichnete „Allianz für den freien Sonntag“ – alle diese sozialen Meilensteine trugen Aicherns Handschrift.

Ein besonderes Anliegen war ihm auch ein fruchtbares Miteinander von Priestern, Diakonen und Laienmitarbeiter:innen in der Seelsorge und die Förderung von Frauen. Er gründete 1997 die diözesane Frauenkommission und startete 2001 einen Gleichstellungsprozess in der Kirche Oberösterreichs.

Am 18. September 2005 übergab Bischof Maximilian Aichern das Amt des Diözesanbischofs an den bisherigen Weihbischof von Wien, Ludwig Schwarz SDB. Auch unter Diözesanbischof Manfred Scheuer, der das Amt am 17. Jänner 2016 von Bischof Ludwig übernahm, brachte sich Bischof Maximilian in der Diözese und weit darüber hinaus aktiv in das kirchliche, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben ein. Ein Anliegen war ihm stets der enge Kontakt zu den Partnerdiözesen, zudem vertrat er viele Jahre lang die österreichischen Bischöfe in der italienischen Bischofskonferenz.

Maximilian Aichern unterstützte Bischof Manfred Scheuer bis ins hohe Alter in liturgischen und repräsentativen Aufgaben; er übernahm Aushilfen in oberösterreichischen Pfarren und manche Dienste auch in österreichischen Klöstern. Probleme mit den Beinen hatten ihn in seinen letzten Lebensjahren in seiner Mobilität erheblich eingeschränkt und ihn zunehmend geschwächt. Am 31. Jänner 2026 verstarb Bischof em. Maximilian Aichern im Linzer Domherrenhaus.

Auszeichnungen und Ehrungen

Beim Besuch des Hl. Synods der serbisch-orthodoxen Kirche in der Pfarre Linz-St. Paul zu Pichling am 9. November 1990 erhielt Bischof Maximilian Aichern den Orden des Hl. Sava I. Klasse, die höchste Auszeichnung der serbisch-orthodoxen Kirche. 1992 bekam er das Große Goldene Ehrenzeichen mit Stern der Republik Österreich und 1993 die Würde eines Ehrendoktors der Theologie von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau. Die Stadt Linz ernannte Bischof Aichern 1994 zum Ehrenbürger. Darüber hinaus war er Ehrenbürger der Stadt Norcia (Italien), der Marktgemeinde St. Lambrecht, der Gemeinden Mariahof, St. Blasen und Königsbrunn am Wagram (Pfarre Bierbaum, ED Wien) und der Stadt Mariazell. Er war Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes OÖ (2005), ebenfalls 2005 erhielt er die Goldene Ehrennadel für Verdienste um die Oberösterreichische Wirtschaft. Des Weiteren wurde er mit dem Großen Ehrenzeichen und Ehrenring des Landes Steiermark ausgezeichnet. 2006 wurde ihm der Karl-Leitl-Partnerschaftspreis „Partnerschaft in der Arbeitswelt“ an der JKU Linz (2006) verliehen, 2007 der Fritz-Freyschlag-Ehrenpreis der Arbeiterkammer OÖ. 2008 erhielt er den „Erwin-Wenzl-Ehrenpreis“ der ÖVP, 2011 den „Mérite Européen“ in Gold der Europäischen Föderalistischen Bewegung beim Europa-Forum Neumarkt (Stmk.), 2013 den ÖGB-Award. 2019 wurde ihm der Sonderpreis „Oberösterreicher von Herzen“ des von der BezirksRundschau vergebenen „Regionalitätspreises“ verliehen. 2023 wurde er vom „European Youth Forum Neumarkt“ mit der Europa-Friedensmedaille geehrt.

3. Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2026

Wie reden wir denn?

Liebe Schwestern und Brüder!

„Du kommst aber nicht aus Oberösterreich!“ Dieser Satz reicht oft für eine erste geografische Einordnung eines Menschen, der einem unbekannt ist. Und nicht selten werden solche Zuschreibungen auch aufgrund des Dialekts gemacht. Mit der Sprache vermitteln wir Zugehörigkeit, aber ebenso Einstellungen, Werthaltungen und Beziehungen. Was wichtig ist, erschließt sich durch die Sprache. Und wofür wir keine Sprache haben, das verschwindet aus unserem Bewusstsein, aus unserem Leben.

In unserer Gesellschaft wird viel kommuniziert. Es ist eine echte Wortinflation feststellbar, befeuert durch den digitalen Raum, die Sozialen Medien, das Internet. Der Linzer Wirtschaftsinformatiker Hermann Sikora hat unlängst eingeworfen, dass der Mensch im Kommunikationsraum Internet immer überflüssiger wird. Er wird unterhalten, es zählen lediglich Geschäftsmodelle mit mehr Reichweite, Verweildauer und Klicks. Wirkliche Begegnung finde aber selten statt. Das Internet sei vor allem eine unpersönliche Inhaltsmaschine, aber kein sozialer Raum.

Dem Passauer Bischof Stefan Oster ist zuzustimmen, wenn er meint: „Wir ahnen ja, dass der fortwährende Aufenthalt auf der digitalen Oberfläche uns insgesamt nicht reifer macht, nicht beziehungsfähiger, nicht wahrhaftiger.“ Eher sei das Gegenteil der Fall: „Wir verlieren den konkreten Kontakt mit dem anderen, wir lernen nicht mehr, wie das geht, mit dem einzelnen Menschen wirklich Beziehung zu leben, das Herz zu öffnen, Konflikte zu bewältigen, tiefe Freude zu empfinden, Vertrauen aufzubauen, Verletzungen zu ertragen und so vieles mehr.“

Gerade die Fastenzeit ist eine bewusst gesetzte Zeit der Unterbrechung des Alltäglichen. Sie kann dafür genutzt werden, sich um echte Begegnungen und um die Gesprächsfähigkeit zu bemühen. Wer innehält und sich unterbrechen lässt, gewinnt die

oft nötige Distanz zu sich selbst und dadurch mehr Klarheit. Es tut gut, sich seiner eigenen Kommunikationsgewohnheiten und Eigenarten, seiner Stärken und Schwächen zu vergewissern: Höre ich aufmerksam zu? Welche Muster und Vorurteile finden sich in mir selbst? Welche Emotionen kommen bei mir hoch? Wie und wo reden wir (noch) miteinander? Wie bleiben wir berührbar und persönlich ansprechbar? Welche Haltungen sind da förderlich?

Werke der Barmherzigkeit

Der emeritierte Erfurter Bischof Joachim Wanke hat die Werke der Barmherzigkeit in die Gegenwart übersetzt. Es sind Worte und Haltungen, die Brücken bauen, Freiräume eröffnen, aufatmen lassen, Menschen zueinander führen, Abgründe der Angst und der Fremdheit überwinden können.

Ich höre dir zu

Eine oft geäußerte Bitte von älteren, aber auch jungen Leuten lautet: „Hab doch einmal etwas Zeit für mich!“; „Ich bin so allein!“; „Niemand hört mir zu!“ Zeit haben und zuhören können ist paradoxerweise gerade im Zeitalter technisch perfekter, hochmoderner Kommunikation so dringlich wie nie zuvor! Vielleicht ist es gut, an das wichtigste Möbelstück in einem familiären Zuhause zu erinnern: an den gemeinsamen Tisch, an dem gegessen, gestritten, gespielt, miteinander gesprochen wird.

Ich rede gut über dich

In den Begegnungen Jesu mit Menschen oder auch in Begegnungen, von denen er bildhaft in seinen Gleichnissen erzählt, steht die jeweilige Person im Mittelpunkt. Nicht Anerkennung, Leistung oder Lebenswerk sind die entscheidenden Kriterien. Der Mensch soll auch nicht einfach an dem festgemacht werden, was er getan hat. Er soll vielmehr um seiner selbst willen menschliche Wertschätzung erfahren.

Friede erwächst aus einem Klima des guten Umgangs miteinander. Jede und jeder hat bereits erfahren, wie vorteilhaft es sich auswirkt, wenn es in einem Gespräch, einer Sitzung, einer Besprechung Leute gibt, die zunächst einmal das Gute und Positive am anderen, an einem Sachverhalt, an einer Herausforderung sehen. Natürlich: Man muss auch manchmal den Finger auf Wunden legen, Kritik üben und Widerstand anmelden. Im Zentrum sollte aber gerade dabei die Wertschätzung der anderen Person stehen – ein grundlegendes Wohlwollen für sie und ihre Anliegen sowie die Achtung ihrer Würde. Dankbarkeit und Lob wirken Wunder. Das gilt für Kinder, die sonst nicht daran wachsen können, das gilt für eine gelungene Arbeit und ein gutes Essen. Das hören Frauen wie Männer gern. Gerade Jugendliche sollen es immer wieder erfahren, wenn positiv über sie gedacht und geredet wird.

Ich bete für dich

Wer für andere betet, schaut auf sie mit anderen Augen. Er begegnet ihnen anders. Auch Nichtchristen sind dankbar, wenn für sie gebetet wird. Ein Ort in der Stadt, im Dorf, wo alle Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig und stellvertretend in ein fürbittendes Gebet eingeschlossen werden, die Lebenden und die Toten, – das ist ein Segen. Sag es als Mutter, als Vater deinem Kind: Ich bete für dich! Tun wir es füreinander, gerade dort, wo es Spannungen gibt, wo Beziehungen brüchig werden, wo Worte nichts mehr ausrichten. Gottes Barmherzigkeit ist größer als unsere Ratlosigkeit und Trauer.

Dem Segen Raum geben

Segnen kann verstanden werden als ein gleichsam schöpferisches Wahrnehmen und Benennen des Guten. Wer blüht nicht auf, wenn er oder sie gelobt wird? Erfahren zu dürfen, willkommen und erwünscht zu sein – welch ein Glück! Nichts tut so gut wie aufrichtige Anerkennung und echte Wertschätzung. Vielleicht zeigt sich die ganze Wahrheit und Schönheit eines Menschen

überhaupt erst in der Anerkennung – und dann in der Liebe.

Nichts schmerzt dagegen mehr, als ausgeschlossen zu werden oder abschätzige Behandlung zu erfahren. Der beurteilende, verachtende oder gar böse Blick kann zutiefst verletzen. Das ständig kritische, abwertende oder nörgelnde Wort erniedrigt.

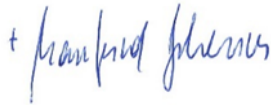
Segen zusprechen ist das genaue Gegenteil davon. Wenn eine Mutter ihr gestürztes Kind liebevoll in den Arm nimmt und tröstet, sagt sie: „Es wird alles wieder gut.“ Und so ist es ein Leben lang: Überall dort, wo Menschen einander gutheißen, ernst nehmen, aushalten und beistehen – gerade auch angesichts von Schuld und Scheitern, von Not und Ausweglosigkeit, wo nicht gleich alles gut werden kann – da wird Segen erfahrbar.

Der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer definierte Segen folgendermaßen. „Segnen, d.h. die Hand auf etwas legen und sagen: du gehörst trotz allem Gott. [...] Wir haben Gottes Segen empfangen im Glück und im Leiden. Wer aber selbst gesegnet wurde, der kann nicht mehr anders als diesen Segen weitergeben, ja er muss dort, wo er ist, ein Segen sein. Nur aus dem Unmöglichen kann die Welt erneuert werden; dieses Unmögliche ist der Segen Gottes.“

Ostern wird uns zum Segen: Indem Jesus den Fluch des Kreuzes auf sich nimmt, durchbricht er Unheilszusammenhänge, Teufelskreise und die Spirale der Gewalt. In Kreuz und Auferstehung erweist sich die Macht des Segens stärker als Fluch, Gericht und Tod. Gottes Segen gewinnt gerade durch seine Ohnmacht in der Welt Macht und Raum. Und so hat der Segen eine gemeinschaftsbildende Kraft besonders in Situationen des Übergangs und des Abschieds. Dem Tod zum Trotz stiftet der Segen als Wort und Geste Trost und Lebenskraft.

Zuhören, gut übereinander reden, füreinander beten und dem Segen Raum geben: Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Österliche Bußzeit.

Sie möge von Begegnungen geprägt sein, in denen wir gut mit- und übereinander reden, die Wachstum und Zuversicht bewirken und somit eine Ahnung von Auferstehung ermöglichen.



Bischof von Linz

Dieses Bischofswort möge am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 22. Februar 2026, bei allen Gottesdiensten ganz oder in Auszügen vorgetragen werden. Ausschnitte können auch im Pfarrbrief veröffentlicht werden. Danke!

4. Beirat der Missionsstelle der Diözese Linz – Statut

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 17. Dezember 2025 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Beirat der Missionsstelle der Diözese Linz Statut

§ 1. Zweck

Der Beirat der Missionsstelle der Diözese Linz unterstützt den/die Leiter:in der Missionsstelle bei der Erfüllung des Zwecks der Missionsstelle. Zweck der Missionsstelle ist die Unterstützung der Weltkirche, insbesondere von Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern im Missionseinsatz und von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit, die von oberösterreichischen Missionarinnen und Missionaren gegründet oder wesentlich inspiriert wurden.

§ 2. Zusammensetzung

(1) Der Beirat der Missionsstelle setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bischof der Diözese Linz als Vorsitzendem,
- b) dem/der Leiter:in des Fachbereichs Gesellschaft und Soziales der Diözesanen Dienste als geschäftsführendem:r Vorsitzenden:r,
- c) zwei bis sechs vom Diözesanbischof für fünf Jahre bestellten Mitgliedern.

(2) Der/Die Leiter:in der Missionsstelle, der/die auch für die Abwicklung der Geschäfte der Missionsstelle zuständig ist und der/die beim Fachbereich Gesellschaft und

Soziales der Diözesanen Dienste als Referent / Referentin beschäftigt ist, ist für die Vorbereitung der Sitzungen zuständig und nimmt an diesen mit beratendem Stimmrecht teil.

(3) Die Aufgaben des Beirats der Missionsstelle sind:

- a) Erlassung von Projektkriterien/Vergaberichtlinien für die Unterstützung von Projekten,
- b) Entgegennahme der Berichte des/der Leiters:in der Missionsstelle über die eingelangten Projektanträge und die laufenden Projekte der Missionsstelle,
- c) Entscheidung über die Unterstützung von Projekten, ab EUR 1.000,
- d) Vorschläge an den Diözesanbischof für Statutenänderungen
- e) Beratung in allen anderen Angelegenheiten der Missionsstelle.

§ 3. Budgetierung und Rechnungsprüfung

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass das Budget der Missionsstelle Teil des Budgets des Fachbereichs Gesellschaft und Soziales der Diözesanen Dienste ist. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Diözesanen Dienste. Dem Beirat der Missionsstelle wird über Budget und Jahresabschluss berichtet.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2025
Zl. 2025/2677

5. Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz – Statut

Das Statut der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz in der Fassung vom 4. Dezember 2025 wurde von Bischof

Dr. Manfred Scheuer genehmigt (Zl. 2025/2580) und kann im Bischöflichen Ordinariat bezogen werden.

6. Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz

Nach erfolgter Beratung im Diözesanen Wirtschaftsrat am 23. November 2025 und im Domkapitel als Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 28. November 2025 erlasse ich nachfolgende

Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz (kurz: GDR Diözese Linz)

1. Grundsätze des kanonischen Rechtes

Die Rechnungslegung gehört als Teil der kirchlichen Verwaltung gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu den inneren Angelegenheiten der Kirche. Diese steht im Dienste des Gottesvolkes. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Heilssorge.

Jede Verwaltungstätigkeit in der Kirche soll, getragen vom Geiste des Evangeliums, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit ausgerichtet sein.

Der/die vom Bischof für die Verwaltung des Diözesanvermögens eingesetzte Ökonom:in hat mit Unterstützung des/der diözesanen Controllers:in die Aufgabe, das Diözesanvermögen gemäß dem vom diözesanen Wirtschaftsrat festgelegten Budgets zu verwalten und am Ende des Haushaltsjahres über die Erträge und Aufwendungen und das Vermögen dem Wirtschaftsrat und dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen (can. 494 CIC).

Der/die Ökonom:in und überhaupt alle Verwalter/innen kirchlichen Vermögens haben ein genaues Bestandsverzeichnis (Anlagenverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter) anzufertigen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuführen (can. 1283 §2 CIC).

Alle Verwalter müssen gemäß can. 1284 CIC ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Sie haben darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen nicht verloren geht und keinen Schaden erleidet, dass es auf rechtlich gültige Weise gesichert wird (z. B. durch den Abschluss von Versicherungsverträgen), dass die Einkünfte und Erträge rechtzeitig eingefordert und die Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit beglichen werden. Ferner haben sie alle einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des kanonischen und weltlichen Rechtes zu beachten und insbesondere zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung weltlicher Gesetze der Kirche ein Schaden entsteht. Das Geld, das nach Bestreitung der Aufwendungen übrigbleibt, ist nutzbringend zu verwenden, die Bücher sind „wohlgeordnet“ zu führen. Auch Dokumente und Belege sind geordnet (auch digital) aufzubewahren.

Der Ordinarius hat gemäß can. 1276 CIC gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört. Diese GDR schafft dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen, indem sie auch für diese Rechtsträger im angemessenen Umfang Anwendung findet und somit für die nötige Transparenz sorgt.

2. Ziel der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Ziel dieser Grundsätze ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Diözese Linz.

Die einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätze sollen für alle Bereiche der Diözese Linz gewährleisten, dass im Rahmen einer konsolidierten Jahresrechnung ein Gesamtvermögens- und Erfolgsausweis (siehe Punkt 5) der Rechenwerke der Diözese Linz ermöglicht wird bzw. einheitliche Rahmenbedingungen gelten. Um das sicherzustellen, sind die jeweiligen Jahresabschlüsse aller Bereiche einheitlich zu gliedern, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt wird. Die Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle erfolgt nach einem einheitlichen Kontenrahmen.

Der Kontenrahmen und die Gliederung der Rechenwerke werden vom/von der Ökonom:in gemeinsam mit dem Diözesanen Rechnungswesen unter Anlehnung an die unternehmensrechtlichen Bestimmungen vorgegeben. Der/die Ökonom:in und der/die Controller:in können weitere Auflagen erteilen, um die Übersichtlichkeit einzelner Rechenwerke zu verbessern. Die Anweisungen des/der Ökonom:in sowie des/der Controllers:in sind im Interesse der Einheitlichkeit und Durchschaubarkeit des Rechenwerkes einzuhalten und Änderungen nur im Einvernehmen mit dem/der Ökonom:in und dem/der Controller:in vorzunehmen.

3. Allgemeine Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Unter Beachtung der oben angeführten kirchenrechtlichen Erfordernisse entscheidet sich die Diözese Linz, die Jahresabschlüsse der einzelnen Einrichtungen nach den Bestimmungen der §§ 189 bis 242 des Unternehmensgesetzbuch (kurz: UGB) zu erstellen. Ungeachtet der in § 221 UGB definierten Größenklassen gelten sämtliche diözesane Einrichtungen als große Gesellschaften. Davon abweichende Regelungen werden in Punkt 6 aufgelistet.

Die gemäß § 221 UGB für große Kapitalgesellschaften relevanten Rechtsfolgen der unternehmensrechtlichen Prüfung (§§ 268 ff UGB), Offenlegung (§§ 277 ff UGB) sowie der Erstellung eines Konzernabschlusses gelangen nicht zur Anwendung. An deren Stelle treten hinsichtlich der

unternehmensrechtlichen Prüfung und Konsolidierung die spezifischen Vorschriften der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung. Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind gemäß der unternehmensrechtlichen Frist aufzubewahren (auch digital).

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorgänge (zwischen den unter Punkt 5a und unter Punkt 5b angeführten Rechenwerken) erfasst werden, sodass eine ordnungsgemäße Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Aufwendungen und Erträge werden – mit Ausnahme von unbaren Zuschüssen, Bauzuschüssen und Zuschussleistungen in den in Punkt 5a und 5b genannten Rechenwerken – aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht konsolidiert.

Die unter Punkt 6 (Abweichungen zu den UGB-Bestimmungen) angeführten Ausnahmen finden für die Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften nur insoweit Anwendung, als nachstehende Grundsätze mit jenen des Punkt 6 zu vereinbaren sind oder in der Folge nicht explizit anderes für die Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften bestimmt wird.

Es erfolgt zur Erhöhung der Aussagekraft des Jahresabschlusses eine Angleichung an staatliche Bestimmungen - insbesondere in Hinblick auf das UGB, die VRL, steuerrechtliche Bestimmungen, vertragliche Vorgaben mit Öffentlichen Stellen und Verpflichtungen gegenüber Spendern. Dies umfasst auch die Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle nach einem eigenen einheitlichen Kontenrahmen, der dem österreichischen Einheitskontenrahmen weitestgehend entspricht.

4. Geltungsbereich der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise als diözesaner Standard für sämtliche Einrichtungen der Diözese Linz und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche.

Darüber hinaus gelten diese Rechnungslegungsgrundsätze auch als diözesaner Standard für jene selbständigen dem Ordinarius unterstellten Rechtsträger auf diözesaner Ebene (diözesane Rechtsträger), die in Punkt 5c ausdrücklich angeführt sind.

Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche oder abgabenrechtliche Vorschriften für Betriebe gewerblicher Art.

5. Diözesane Einrichtungen und einzubeziehende diözesane Rechtsträger

Folgende Einrichtungen der Diözese Linz (Rechtsträger Diözese Linz) sowie selbständige Rechtsträger auf diözesaner Ebene (diözesane Rechtsträger), die dem Ordinarius unterstehen, haben nach einheitlichen Grundsätzen gegliederte Budgets und Jahresabschlüsse zu erstellen (5a bis 5c).

5a) Einrichtungen der Diözese Linz

- **Hoheitsbereich der Diözese Linz**, 4020 Linz (inkl. **Bischöfliches Ordinariat (Kurie)**, 4020 Linz, Herrenstraße 19)
- **Diözesane Dienste** / Wirtschaftsbetriebe (ehemals PA-WB)
- **Diözesanes Bildungshaus Schloss Puchberg**, 4600 Wels, Puchberg 1
- **Katholische Hochschulgemeinde**, 4040 Linz, Mengerstraße 23
- **Kirchenzeitung der Diözese Linz**, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84
- **Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz**, 4020 Linz, Salesianumweg 3
- **Adalbert Stifter Gymnasium (ORG)**, 4020 Linz, Stifterstraße 27
- **Bischöflicher Fonds zur Unterstützung der Gesundheitsversorgung im Massailand im Andenken an Dr. Herbert Watschinger (Watschinger-Fonds)**, 4020 Linz, Hafnerstraße 18
- **Pensionsfonds der Diözese Linz (inkl. Pfründenverwaltung)**, 4020 Linz, Hafnerstraße 18

5b) Selbständige, einzubeziehende diözesane Rechtsträger

- **Bischöfliches Priesterseminar**, 4020 Linz, Harrachstraße 7
- **Katholische Privat-Universität Linz**, 4020 Linz, Bethlehemstraße 20

Öffentliche Kirchliche Vereine gem. cann. 312 ff. CIC:

- **Schulverein „Bischöfliches Gymnasium Petrinum“**, 4040 Linz, Petrinumstraße 12

Die unter Punkt 5a und 5b angeführten Einrichtungen und diözesanen Rechnungsträger werden je Rechenwerk (FIBU Buchungskreisen) dargestellt. In der konsolidierten Jahresrechnung werden sie gemeinsam als konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz dargestellt. Die konsolidierte Jahresrechnung sowie das konsolidierte Budget sind dem Wirtschaftsrat fristgerecht vorzulegen (siehe Punkt 7). Für eine aussagekräftige und transparente Darstellung sind Umgliederungen möglich. Der Pensionsfonds der Diözese Linz wird aufgrund seiner besonderen Zweckwidmung separat dargestellt.

5c) Sonstige dem Ordinarius unterstellte Rechtsträger auf diözesaner Ebene sind nicht in den Konsolidierungsbereich einzubeziehen.

Für Nachfolgende gilt die GDR als diözesaner Standard, soweit nichts anderes bestimmt wird:

- **Bistum Linz**, 4020 Linz, Herrenstraße 19
- **Caritas der Diözese Linz**, 4020 Linz
- **Caritas Oberösterreich**, 4020 Linz
- **Caritas für Menschen in Not**, 4020 Linz
- **Caritas für Kinder und Jugendliche**, 4020 Linz
- **Caritas Social business Oberösterreich**, 4020 Linz

Öffentliche selbständige fromme Stiftungen gem. cann. 1303 ff. CIC:

- **Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Maria-Empfängnis-Domes in Linz**, 4020 Linz, Herrenstraße 26
sämtliche Tochterfirmen sind gesondert darzustellen
- **Bischöfliche Arbeitslosenstiftung**, 4020 Linz, Domgasse 3
- **Diözesane Immobilien-Stiftung**, 4020 Linz, Hafnerstraße 18
sämtliche Tochterfirmen sind gesondert darzustellen
- **Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich**, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84
- **Frauenstiftung / Sozialfonds der Katholischen Frauenbewegung in Oberösterreich**, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84
- **St. Barbara Gottesacker Stiftung**, 4020 Linz, Friedhofstraße 1
- **Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz**, 4020 Linz, Herrenstraße 19

Öffentliche Kirchliche Vereine gem. cann. 312 ff. CIC, sofern ihre Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist:

- **Verbund Kirchlicher Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Linz** (KITA-Verbund), 4020 Linz, Tungassingerstraße 23a
- **Öffentlicher Kirchlicher Verein „Bildungshaus Greisinghof“**, 4284 Tragwein, Mistlberg 20

Der Ordinarius kann nach Rücksprache mit dem diözesanen Wirtschaftsrat weitere kirchliche Rechtsträger den GDR unterstellen. Für jene sowie für neu gegründete diözesane Rechtsträger ist die Zuordnung zum Konsolidierungsbereich durch den diözesanen Wirtschaftsrat jeweils zu definieren.

Abänderungen zur diözesanen GDR sind mit dem Ökonomen:in und dem diözesanen Controller:in abzustimmen und dem diözesanen Wirtschaftsrat sowie dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

6. Abweichungen zu den UGB-Bestimmungen

Die in Punkt 3 genannten Sonderregelungen hinsichtlich der Abweichungen zu §§189 bis 242 UGB stellen sich wie folgt dar. Weitere Abweichungen müssen vom diözesanen Wirtschaftsrat genehmigt werden.

Gewisse Bezeichnungen des UGB sind in kirchenrelevante Formulierungen umbenannt. Zudem ist es möglich die Gliederung des Jahresabschlusses an das jeweilige Geschäftsmodell der Einrichtung anzupassen, um eine aussagekräftigere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen.

Entgegen den Bestimmungen in § 225 Abs. 3 und 6 UGB sind die Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz anzugeben.

6.1. Sachanlagevermögen, immaterielle Anlagevermögen und Anlagenverzeichnis

6.1.1. Für in Punkt 5 genannten Rechenwerke gilt generell als diözesaner Standard:

Sämtliche Anschaffungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden im außerordentlichen Aufwand ausgewiesen. Alle Veräußerungserträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen werden im außerordentlichen Ertrag erfasst. Eine Aktivierung von Anschaffungskosten von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens in den Jahresabschlüssen erfolgt daher nicht.

Dessen ungeachtet ist ein Anlagenverzeichnis/Inventarverzeichnis über sämtliche immaterielle und materielle, unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter der Diözese anzulegen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes den Wert gemäß § 13 EStG übersteigen. Dieses Verzeichnis ist ständig fortzuschreiben.

Das Anlageverzeichnis hat wenigstens Folgendes zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gegenstandes
2. Anschaffungsdatum
3. Name des Lieferanten
4. Ort der Aufbewahrung (Situierung)
5. Anschaffungskosten
6. Einheitswert bei Grundstücken (sofern nicht bereits 6.1.2 zur Anwendung kommt)

In dieses Anlageverzeichnis sind sämtliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens aufzunehmen, sofern die Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer den Betrag gemäß § 13 EStG übersteigen und eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besteht.

Für im Zeitpunkt der Erstellung des Anlageverzeichnisses bereits in Nutzung stehende Vermögensstände gelten dieselben Prinzipien, soweit die Anschaffungskosten für die Vergangenheit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Im Übrigen sind die jeweiligen Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung zu beachten.

Die Bewertung der zentral verwalteten Pfründe kann aus verwaltungsökonomischen Gründen pauschal und vereinfacht erfolgen. Die jeweils angewendete Bewertungsmethode ist im Anhang des Jahresabschlusses im Pensionsfonds der Diözese Linz zu beschreiben.

Die Angabe der Miet- und Leasingverpflichtungen kann unterbleiben.

Die Angabe von Eventualverbindlichkeiten sind nur für Verpflichtungen gegenüber anderen als den unter Punkt 5 genannten Rechtsträgern zu bilden. Eventualforderungen werden nicht angegeben.

6.1.2. Für sämtliche in Punkt 5 c) genannten Rechtsträger gilt darüber hinaus:

Sämtliche Anschaffungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können aktiviert werden.

Seit dem Stichtag 1.1.2014 wurden die bebauten und unbebauten Grundstücke einer für diese Vermögensgegenstände iSd UGB üblichen Bewertung unterzogen.

Bereits vorhandene Liegenschaften und Gebäude werden aufgrund eines durch interne oder externe Gutachten ermittelten Verkehrswertes in das Anlagevermögen aufgenommen, sofern vorhandene Finanzverpflichtungen dem nicht entgegenstehen. Passivseitig wird der Wert als Bewertungsreserve/Kapitalreserve (die dem Eigenkapital zurechenbar ist) ausgewiesen.

Neu hinzukommende Liegenschaften sowie werterhöhende Um- und Zubauten werden aktiviert, in das Anlagevermögen aufgenommen, und auf die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (Afa) abgeschrieben.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen sind passivseitig auszuweisen und reduzieren bzw. neutralisieren die Afa.

Bei Gebäuden/Gebäudeteilen mit pastoraler/liturgischer/sozialer Nutzung bzw. bei Gebäuden/Gebäudeteilen die der kirchlichen Verwaltung oder als Bildungseinrichtung dienen, sind kürzere Nutzungsdauern bis zu einem Jahr möglich. Der Ausweis der kürzeren Nutzungsdauer kann als außerordentlicher Aufwand oder im Rahmen des sonstigen betrieblichen Aufwandes erfolgen.

Bei Erstausrüstung von Räumlichkeiten, die auf Grund von Neu- und Zubauten oder Generalsanierungen von Gebäuden in der Caritas der Diözese Linz oder deren Körperschaften anfallen, wird das Wahlrecht die GWG sofort abzuschreiben nicht grundsätzlich in Anspruch genommen.

6.1.3. Anlagenspiegel

Jene Einrichtungen, die aufgrund dieser Richtlinie Anlagevermögen aktivieren bzw. freiwillig aktivieren, erstellen einen Anlagenspiegel in Übereinstimmung mit § 226 UGB. Die Darstellung der Entwicklung der kumulierten Abschreibung sowie der aktivierten Zinsen als davon-Vermerk bei den Zugängen sind nicht zwingend erforderlich.

6.2. Finanzanlagevermögen – Bewertung von Wertpapieren

Der Ansatz der Wertpapiere (thesaurierend und ausschüttend) erfolgt zum Kurswert. Ist dieser höher als die Anschaffungskosten, ist der Wertansatz mit den Anschaffungskosten beschränkt.

6.3. Umlaufvermögen

6.3.1. Kirchenbeitrag

Im Rahmen der Kirchenbeitragseinhebung unterbleibt im Rechenwerk die Buchung von Forderungen an Beitragspflichtige. Verbucht werden lediglich Zahlungsvorgänge.

6.3.2. Vorräte

Bei der Bewertung der Waren wird der letzte Einkaufswert herangezogen. Zusätzliche Abwertungen können bei Bedarf durchgeführt werden.

In der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften wird die Bewertungsvereinfachung gemäß § 209 UGB in der geltenden Fassung genutzt.

6.3.3. Bewertung von Forderungen

Bei uneinbringlichen Forderungen erfolgt eine Ausbuchung. Es muss keine Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigung im Bereich der Forderungen erfolgen.

Langfristige Forderungen gegenüber kirchlichen Stellen werden nicht abgezinst.

In der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften werden Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen unter folgenden Voraussetzungen bilanziert:

- Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung am Abschlussstichtag und
- Bestimmbarkeit der Höhe des Zuschusses bis zur Erstellung des Jahresabschlusses.

6.4. Rücklagen

Rücklagen dürfen gebildet werden, wobei im Ausweis der jeweilige Verwendungszweck in der Bilanz (= Zweckbindung) anzugeben und die jährliche Entwicklung im Rücklagenspiegel darzustellen ist.

6.5. Rückstellungen (gilt für 5a und 5b)

Die Zuführungen der unter Punkt 6.5.1. bis 6.5.5. genannten Rückstellungen werden abweichend vom UGB in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten Posten in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ dargestellt.

Die Rückstellungen (Punkt 6.5.1. bis 6.5.5.) werden bei Inanspruchnahme / Nicht-Inanspruchnahme unter dem Posten „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ ausgewiesen. Für Baurückstellungen wird auf Punkt 6.5.6. hingewiesen.

Langfristige Rückstellungen (mit Ausnahme der Rückstellungen gemäß 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.5) sind entgegen der Bestimmung in § 211 Abs. 2 UGB nicht zwingend abzuzinsen.

6.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Sämtliche Abfertigungsansprüche von Dienstnehmer/innen der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen, deren Anstellung vor dem 1.1.2003 erfolgte, sind am jeweiligen Abschlusstag zu berechnen. Es ist eine Abfertigungsrückstellung mit mindestens 80% der Ansprüche am Stichtag zu bilden.

Für zugesagte Zuschüsse zur Abfertigungsrückstellung von Pfarrsekretäre/innen (50%) sowie Pfarrhaushälter/innen (40%) müssen entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Der Ausweis erfolgt im Rahmen der Abfertigungsrückstellung.

Die Bildung der Abfertigungsrückstellung ist

zentral im Rechenwerk der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Abfertigungsrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden. Der Zinssatz wird jährlich auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten siebenjährigen Durchschnittszinssatzes bei einer vereinfachten Restlaufzeit von 15 Jahren abzüglich der erwarteten Bezugssteigerung ermittelt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten können auf Basis von Erfahrungswerten einbezogen werden.

6.5.2. Rückstellung für Pensionen

Sämtliche Pensionsansprüche von Dienstnehmer/innen und Priestern der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt mindestens alle zwei Jahre nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auch Pensionisten/innen sind in diese Berechnung einzubeziehen. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden. Für die Ansammlung der Verpflichtung wird das Verfahren der laufenden Einmalprämien verwendet. Der Zinssatz wird jährlich auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten siebenjährigen Durchschnittszinssatzes bei kongruenter Restlaufzeit abzüglich der erwarteten Bezugssteigerung ermittelt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten können auf Basis von Erfahrungswerten einbezogen werden.

Die Bildung der Pensionsrückstellung ist einheitlich im Rechenwerk des Pensionsfonds der Diözese Linz vorzunehmen. Der jährliche Unterschiedsbetrag wird ergebnisneutral direkt über das Eigenkapital gebucht.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Pensionsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden mit Ausnahme der Caritas der Diözese Linz mit ihren Körperschaften und der Diözesanen Immobilien-Stiftung.

6.5.3. Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube

Sämtliche Ansprüche, der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk des Hoheitsbereiches der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Urlaubsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.4. Rückstellung für Zeitausgleich

Rückstellungen für Zeitausgleiche können optional gebildet werden.

Bei Bildung der Rückstellung sind sämtliche Ansprüche, der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk des Hoheitsbereiches der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Rückstellung für Zeitausgleich zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.5. Rückstellung für Jubiläumsgelder

Sämtliche Ansprüche der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk des Hoheitsbereiches der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Jubiläumsrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen zum

Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden. Der Zinssatz wird jährlich auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten siebenjährigen Durchschnittszinssatzes bei einer vereinfachten Restlaufzeit von 15 Jahren abzüglich der erwarteten Bezugssteigerung ermittelt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten können auf Basis von Erfahrungswerten einbezogen werden.

6.5.6. Baurückstellungen

Auflösung und Verbrauch der Baurückstellung im Hoheitsbereich werden im sonstigen betrieblichen Aufwand saldiert.

Baurückstellungen für kirchenbehördlich genehmigte Zuschüsse für Bauvorhaben bzw. darüberhinausgehende Baurückstellungen werden im Hoheitsbereich gebildet.

6.6. Latente Steuern

Die Bestimmungen des § 198 Abs. 9 und 10 UGB betreffend aktive und passive latente Steuern sind nicht zwingend zu beachten.

6.7. Verbindlichkeiten

Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Begründung höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) entgegen der Bestimmung des § 198 Abs. 7 UGB wahlweise sofort aufwandswirksam erfasst oder über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt werden.

6.8. Abweichende Regelungen zu den Anhangangaben gemäß § 236 ff. UGB

Folgende Angaben können in Anlehnung an das UGB in den Rechenwerken dargestellt werden

- Angaben hinsichtlich der Fristigkeit der ausgewiesenen Forderungen (gemäß § 225 Abs. 3 UGB)
- Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungs-

wirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt (gemäß § 225 Abs. 3 UGB)

- Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist (gemäß § 225 Abs. 6 UGB)
- Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt (gemäß § 225 Abs. 6 UGB)
- Angaben hinsichtlich der Fristigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten (gemäß § 237 Abs. 1 Z 5 UGB)
- Angabe über Organe, Arbeitnehmer/-innen
- Angaben bezüglich Mitzugehörigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten (gemäß § 223 Abs. 5 UGB)
- Angabe des Gesamtbetrages der sonstigen finanziellen Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das folgende Geschäftsjahr und der folgenden fünf Jahre (§ 238 Abs. 1 Z 14 UGB)
- Angabe von aktiven und passiven latenten Steuern, die aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Punkt 6.6. nicht bilanziert werden.
- Angabe der Aufwendungen für den Abschlussprüfer (gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB)

6.9. Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen und zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge für Anlagengegenstände aus Spenden

Die Bilanzierung der beiden Bilanzpositionen Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen, sowie zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge für Anlagengegenstände aus Spenden erfolgt für die Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften unter

Beachtung des Fachgutachtens KFS RL 19 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen.

6.10. Instandhaltungsbeiträge (EVB) in Anlehnung WGG

Die in der Mietkalkulation der WGG-Häuser enthaltenen Instandhaltungskostenbeiträge (EVB) werden erst zu einem vorab unbestimmten Zeitpunkt verbraucht. In den Büchern der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften werden daher Ausgleichsposten gebucht; als Vorsorge wird ein Verrechnungskonto dotiert. Damit werden die Mehrerträge abzüglich Instandhaltung als eingehobene EVB erfolgsneutral dargestellt.

6.11. Verpflichtungen gemäß HVO § 23 Heimverordnung

Gemäß § 23 Abs. 4 Oö Alten- und Pflegeheimverordnung sind für Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen und zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei der Heimentgeltkalkulation vorzunehmen. Für die Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften wird jährlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten je Seniorenwohnhaus ein HVO-Ergebnis ermittelt.

6.12. Mehr-/Mindertilgungen bei Wohnbauförderungsdarlehen

Bei der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften werden Mehr-/Mindertilgungen bei den Wohnbauförderungsdarlehen in Anlehnung an das WGG behandelt.

6.13. Lagebericht

Ein Lagebericht gemäß § 243 UGB in der geltenden Fassung ist nicht zu erstellen.

Für den konsolidierten Jahresbericht sowie das konsolidierte Budget (5a und 5b) erstellt das Diözese Controlling entsprechende Erläuterungen für den diözesanen Wirtschaftsrat.

7. Allgemeines

7.1. Jahresabschlüsse sowie Konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz

Für die unter Punkt 5a und Punkt 5b genannten Rechenwerke wird eine Zusammenfassung der Erfolgsrechnungen und der Bilanzen in der konsolidierten Jahresrechnung der Diözese Linz erstellt. Für eine aussagekräftige und transparente Darstellung sind Umgliederungen möglich. Der Pensionsfonds/Pfründenverwaltung der Diözese Linz wird aufgrund seiner besonderen Zweckwidmung separat dargestellt. Diese Einrichtungen haben dem diözesanen Controlling eine nach oben angeführten Prinzipien erstellte Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse, der unter 5c genannten Einrichtungen sind nach oben angeführten Prinzipien zu erstellen. Diese werden nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz einbezogen. Die Einzelabschlüsse sind nach Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums des selbständigen Rechtsträgers (z.B. Stiftungsrat) an das diözesane Controlling bis spätestens 30.4. (für Beschlüsse im Wirtschaftsrat ständiger Ausschuss) und 10.6. (für Beschlüsse im Wirtschaftsrat Vollversammlung) zu übermitteln. Die Genehmigung erfolgt durch den Wirtschaftsrat, soweit dies in den jeweiligen Statuten der Rechtsträger nicht anders geregelt ist.

Das Bistum ist auf Grund des jeweils geltenden Statuts von dieser Bestimmung (Berichtspflicht bzw. Genehmigung durch den Wirtschaftsrat) ausgenommen.

7.2. Budget

Jede unter Punkt 5 genannte Einrichtung hat zeitgerecht eine Planerfolgsrechnung (Budget) über die Gebarung des folgenden Kalenderjahres aufzustellen und an das diözesane Controlling zu übermitteln.

Das konsolidierte Budget der Diözese Linz (5a und 5b) ist von dem/der diözesanen Controller/in rechtzeitig bis zur Dezember-

Sitzung dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der/die Ökonom/in kann, wenn aus unabwendbaren Gründen (Ereignissen) wesentliche Abänderungen der Budgetansätze notwendig sind, ein Nachtragsbudget erstellen.

Die Budgets der unter 5c genannten Einrichtungen werden nach Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums des selbstständigen Rechtsträgers (z.B. Stiftungsrat) an das diözesane Controlling übermittelt und dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorgelegt, soweit die Statuten der jeweiligen Rechtsträger es nicht anders regeln.

Jede unter Punkt 5 genannte Einrichtung, mit Ausnahme der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften, hat für jedes Quartal einen PLAN/IST-Vergleich zu erstellen und dem diözesanen Controlling vorzulegen. Der PLAN/IST-Vergleich der Abrechnungsstelle der selbstständigen Rechtsträger wird vom diözesanen Controlling im Rahmen des Reporting gemeinsam mit dem/der Verantwortlichen für die Einrichtung analysiert. Das Reporting der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften erfolgt im Controlling der Caritas der Diözese Linz.

Das Bistum ist auf Grund des jeweils geltenden Statuts von dieser Bestimmung (Berichtspflicht an das Diözesane Controlling) ausgenommen.

Vom diözesanen Controlling erfolgt eine Konsolidierung aller PLAN/IST-Vergleiche der unter Punkt 5a und 5b genannten Einrichtungen; anschließend ergeht quartalsweise eine Information an alle unter Punkt 5 genannten Einrichtungen an den Ökonomen/in und den diözesanen Wirtschaftsrat (Reporting).

Weiterführende Details sind in der jeweils gültigen Fassung der Controlling Richtlinie zur Budgetierung und dem Reporting geregelt.

7.3. Interne Revision

Diesbezüglich wird auf das Statut der Revisionsstelle für die Diözese verwiesen.

7.4. Wirtschaftsprüfung

Die Jahresabschlüsse der in Punkt 5 genannten Einrichtungen sind durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei in berufsrechtlicher Art und Weise im Sinne des § 268 ff. UGB sowie auf Einhaltung dieser Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungskanzlei wird vom Wirtschaftsrat bzw. bei den unter Punkt 5c genannten Rechtsträgern dem jeweils zuständigen Gremium (z.B.: Stiftungsrat) beauftragt und hat über die Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den unter 5c genannten können an Stelle einer Wirtschaftsprüfungskanzlei lt. Statut andere Kontrollinstanzen definiert sein. Dem Wirtschaftsrat obliegt die Entscheidung, einzelne Rechenwerke nicht prüfen zu lassen.

7.5. Eigenkapital

7.5.1. Eigenkapitalfinanzierung bei bischöflichen Stiftungen

Eigenkapital ist der Teil des Kapitals, das der Stiftung von einem kirchlichen Rechtsträger zur Verfügung gestellt wird oder durch Nichtentnahme des Gewinns entsteht.

Die Eigenkapitalfinanzierung ist eine Form der Außen- so wie Innenfinanzierung. Von außen kann das Geld durch Einlagen oder Beteiligungen von kirchlichen Eigenkapitalgebern kommen, während das von innen kommende Eigenkapital durch eine offene und verdeckte Selbstfinanzierung entsteht.

Subventionen sind Finanzmittel, die von außen der bischöflichen Stiftung zufließen und das Eigenkapital unter den Prämissen, dass sie nicht mehr zurückgezahlt werden bzw. deren Geber keinen Einfluss auf die Stiftung ausübt, erhöhen. Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse sind nach herrschender Auffassung bei der Berechnung der Eigenkapitalquote nach § 23 URG nach der Nettomethode zu berücksichtigen.

Die Mindesteigenkapitalquote bei bischöflichen Stiftungen wird mit 30 Prozent festgelegt. Bei Unterschreitung ist unverzüglich der Wirtschaftsrat (ständiger Ausschuss) zu

informieren. Die Berechnung der Eigenkapitalquote wird im § 23 URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) definiert. Der Begriff Eigenkapital stellt dabei auf das Gliederungsschema des § 224 Abs. 3 UGB ab, zu dem die unversteuerten Rücklagen gezählt werden. Leasingverpflichtungen sind bei der Berechnung des Gesamtkapitals zu berücksichtigen. Die von Vorräten absetzbaren Anzahlungen sind vom Gesamtkapital abzuziehen.

Aus der Tatsache, dass das Eigenkapital der Stiftung eine Haftungsfunktion übernimmt, folgt, dass die Gefahr einer durch Überschuldung ausgelösten Insolvenz mit wachsenden Eigenmitteln geringer wird. Eine ausreichende Kapitalbasis erleichtert außerdem die Beschaffung von Fremdmitteln, womit eine Zahlungsunfähigkeit unwahrscheinlicher wird.

7.5.2 Eigenkapital der Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften

Für die Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften ist § 273 Abs. 3 UGB in der geltenden Fassung auf Grund ihrer Rechtsform als kirchliche öffentliche juristische Person gemäß CIC can. 116 § 1 nicht anwendbar.

Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind die Werte der

„Gesamtcaritas“ (Caritas der Diözese Linz und deren Körperschaften) maßgeblich, wobei nachfolgende Rechtsauslegung zu der Ermittlung der URG-Kennzahlen dabei beachtet wird:

Bei den Passivposten für zweckgewidmete Spenden handelt es sich um Sonderposten und nicht um Verbindlichkeiten iSd § 224 Abs. 3 C Unternehmensgesetzbuch (UGB) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind daher bei Ermittlung der fiktiven Schulden für die Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG nicht zu berücksichtigen. Die Sonderposten sind für die Berechnung der Eigenmittelquote analog zur Nettomethode für Investitionszuschüsse mit den jeweiligen Aktiva zu verrechnen, wodurch das Gesamtkapital entsprechend vermindert wird.

8. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung ab 1. Jänner 2026 treten die Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung vom 15. Oktober 2021 (Zl. 2021/1638; LDBI. 167/8, 2021, Art. 61) außer Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 9. Dezember 2025
Zl. 2025/2586

7. Gebührenordnung für die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung

Nach erfolgter Beratung im Diözesanen Wirtschaftsrat am 14. November 2025 und im Domkapitel als Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 28. November 2025 erlasse ich nachfolgende

Gebührenordnung für die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung

§ 1 Für die kirchenbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften und rechtsverbindlichen Erklärungen kirchlicher Rechtspersonen wird vom Fachbereich Immobilien, Recht und Bauen, Team Recht und Liegenschaften der Diözesanen Dienste

eine Pauschalgebühr eingehoben, welche unter anderem den administrativen Aufwand sowie die Kosten für den Schriftverkehr und Prüfung der Zeichnungsberechtigung umfasst.

§ 2 (1) Die Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung von intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften und Erklärungen kirchlicher Rechtspersonen gemäß Zusatzprotokoll zu Art. XIII § 2 des Konkordates vom 05. Juni 1933 beträgt pro Rechtsgeschäft bzw. pro Erklärung ein Promille des Vertragswertes.

(2) Für die Berechnung von wiederkehrenden Leistungen (zB Bauzins) wird das Entgelt auf 18 Jahre kapitalisiert.

(3) Die Mindestpauschalgebühr beträgt EUR 50,00 und wird auch dann verrechnet, wenn sich die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Bemessungsgrundlagen nicht ohne weiteres aus den vorliegenden Urkunden ergeben bzw. diese daraus nicht ohne weiteres berechnet werden können. Die Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung beträgt maximal EUR 600,00.

§ 3 Für die kirchenbehördliche Genehmigung sonstiger (nicht-intabulationspflichtiger) Rechtsgeschäfte und Erklärungen beträgt die Pauschalgebühr EUR 50,00.

§ 4 Die jeweils für die kirchenbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften und Erklärungen anfallende Pauschalgebühr ist

unverzüglich nach Vorschreibung derselben fällig.

§ 5 Bei der kirchenbehördlichen Genehmigung von Kredit- und Darlehensverträgen, Mandatsverträgen und Anhängen zur Friedhofsordnung wird keine Pauschalgebühr verrechnet.

§ 6 Die Errichtung von Verträgen erfolgt ausschließlich gegen Ersatz der Barauslagen (z.B. Notariatskosten, Gebühren und Abgaben, etc.).

§ 7 Diese Regelung ersetzt die bisher geltende Regelung LDBI. 167/8, 2021, Art. 62 und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2025
Zl. 2025/2680

8. Videoüberwachungsordnung der Diözese Linz

Die von der Kirchlichen Datenschutzkommission im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz im Jahr 2020 erarbeitete Verordnung zur Videoüberwachungsordnung wird mit heutigem Tag als Partikularrecht für die Diözese Linz in Kraft gesetzt.

Videoüberwachungsordnung der Diözese Linz

1. Wie / Was / Wann / Wer darf videoüberwacht werden?

WIE: Videoüberwachungen sind ausnahmslos beim diözesanen Datenschutzreferenten zu beantragen. Die Installierung bzw. das Betreiben von Videoüberwachungsanlagen darf erst nach Genehmigung durch den diözesanen Datenschutzreferenten erfolgen.

Ist beabsichtigt, die Videoüberwachungsanlage an/in einem denkmalgeschützten Objekt zu installieren, so ist vorab auch mit der jeweiligen diözesanen Bauabteilung / Stelle für Denkmalschutz Kontakt aufzunehmen.

WAS: Öffentlich zugängliche Orte, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden Gefährdungspotentials, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht. Öffentlicher Raum darf nur soweit erfasst werden, als es zur Erreichung des Zweckes unumgänglich notwendig ist.

WANN: Die Videoüberwachung kann rund um die Uhr erfolgen.

WER: Alle jene Personen, welche den videoüberwachten Bereich betreten und verlassen. Eine Verwendung der Videoüberwachung zur Kontrolle allfälliger Anwesenheit oder Nichtanwesenheit, insbesondere bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen, oder aber zur Kontrolle von Arbeitnehmer:innen entspricht nicht dem Zweck der Videoüberwachung und ist daher unzulässig. Ebenso dürfen keine Bereiche überwacht werden, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Betroffenen gehören.

2. Wozu dient die Videoüberwachung (Zweck)?

Die Videoüberwachung dient ausschließlich dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen (z.B. dem Schutz von besonders schützenswerten Gegenständen in kirchlichen Gebäuden oder dem Schutz des Eigentums des Friedhofbetreibers und der Grabnutzungsberechtigten), insbesondere zur Vorbeugung und Aufklärung strafrechtlicher Handlungen.

3. Wozu ist die videoüberwachende kirchliche Einrichtung verpflichtet?

Findet eine Videoüberwachung statt, so ist dies mit einem entsprechenden, die Videoüberwachung anzeigenden, Hinweis (Schild) kundzutun, und zwar so, dass potenzielle Besucher die Möglichkeit haben, videoüberwachte Bereiche nicht zu betreten. Auf dem Hinweis ist der Verantwortliche der Videoüberwachung (= Katholische Kirche in Österreich) und ein Verweis auf die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO anzuführen.

4. Dauer der zulässigen Datenspeicherung

Die Daten dürfen maximal 72 Stunden gespeichert werden und sind dann zu löschen, außer es besteht der begründete Verdacht, dass die Aufzeichnung strafbare Handlungen dokumentiert. Bei Beendigung der Frist an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen endet die Lösungsfrist am

darauffolgenden Werktag.

5. Zulässigkeit der Auswertung der Daten

Die Daten dürfen nur ausgewertet werden, wenn der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung durch eine videoüberwachte Person besteht und eine Genehmigung durch den diözesanen Datenschutzreferenten vorliegt. Ein automationsunterstützter Abgleich mit anderen Bildaufzeichnungen oder ein Auswerten der aufgezeichneten Daten nach sensiblen Auswahlkriterien ist unzulässig.

6. Zulässigkeit der Übermittlung von Daten

Bei begründetem Verdacht sind die Daten an Sicherheitsbehörden bzw. Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) zu übermitteln. Der diözesane Datenschutzreferent ist darüber in Kenntnis zu setzen. Jede weitere Übermittlung, insbesondere auch jede Veröffentlichung der Daten, ist unzulässig.

7. Protokollierungspflicht

Jeder Verarbeitungsvorgang (Auswertung, Übermittlung) der Daten ist zu protokollieren.

Diese Ordnung tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 9. Dezember 2025
Zl. 2025/2587

9. Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2026

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 17. Dezember 2025 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2026

Die Basisremuneration gem. § 5 der Besoldungsordnung für Priester im Dienst der Diözese Linz beträgt € 2.718,-

Dieser Wert ist auch der Bezugspunkt für die Berechnungen aller weiteren Werte, die sich auf die Basisremuneration beziehen.

Die pauschale Abgeltung für Messstipendien und Stolgebühren gem. § 7 (2) der Besoldungsordnung beträgt: € 150,-

Die Wohnungszulage gem. § 18 der Besoldungsordnung für Priester im Dienst der

Diözese Linz beträgt, je nach Wohnungsgröße:

- bei einer Wohnungsgröße bis 30 m² € 100,-
- bei einer Wohnungsgröße von 30 m² – 60 m² € 200,-
- bei einer Wohnungsgröße ab 61 m² € 300,-
- bei einer Wohnungsgröße ab 91 m² und Anstellung einer Pfarrhaushälterin, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist € 350,-

Diese Ausführungsverordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Rechtskraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2025
Zl. 2025/2675

10. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2026 – Besoldung der Priester, welche zum 1. Jänner 2023 bereits den dauerhaften Ruhestand angetreten haben

Die Berechnung der Sustentatio für Priester, welche beim Inkrafttreten der Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz, LDBI. 168/7, 2022, Art. 107, am 1. Jänner 2023 bereits den dauernden Ruhestand angetreten haben, ist gemäß § 43 Besoldungsordnung von dieser Regelung ausgenommen. Ab 1. Jänner gelten für sie nachfolgende Bestimmungen:

Grundgehalt und Biennium in € (Emeritierung und Pension¹):

	Grundgehalt	Biennium ²
Amtsleiter	3.371,00	37,00
Diözesan-Referent	3.074,00	31,00
Seelsorger f. überpfarrl.		
Aufgaben	2.828,00	30,00
Pfarrer	2.597,00	29,00

Pfarradministrator		
(-provisor)	2.481,00	28,00
Kooperator	2.350,00	27,00

Haushalts- und Wohnungszulagen in €:

Kleine Haushaltszulage (14x p.a.) 538,00

Große Haushaltszulage (14x p.a.)

15. Haushaltszulage³ (1x p.a.): das einfache bzw. eineinhalbfache der großen Haushaltszulage

Wohnungszulage für Weltpriester mit Dienstwohnung: (12x p.a.)

- Wohnungsgröße bis 30 m² 100,00
- Wohnungsgröße 30 m² – 60 m² 200,00
- Wohnungsgröße ab 61 m² 300,00

- Wohnungsgröße ab 91 m² und Anstellung einer Pfarrhaushälterin, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist 350,00

Wohnungszulage für emeritierte
Weltpriester⁴ (12x p.a.) bis 420,00

Wohnungszulage für
Eigentumswohnungen bzw.
Eigenheime⁵ bis 150,00

Sonderzulagen

Zuschuss zur gesetzlichen Abfertigung
einer/s Pfarrhaushälterin/s⁶: 40% der
Abfertigung

Gehaltsreduktion

Anrechnung einer staatl. Pension⁷: 50%

Grundgehalt

Die Bezüge werden jeweils im Nachhinein
ausbezahlt.

Sonderzahlungen

Neben dem laufenden Monatsbezug gebühren in jedem Kalenderjahr zwei Sonderzahlungen, und zwar im Auszahlungsmonat Mai und Oktober, jedoch bis spätestens 30. Juni (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration) und 30. Novem-

ber (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration). Etwaige Sachbezüge bleiben dabei unberücksichtigt.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres, so gebühren die Sonderzahlungen nur anteilig.

Bei unterschiedlichen Bezügen aufgrund einer Änderung der Einstufung oder des Anstellungsausmaßes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor dem Auszahlungstermin.

Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ist auch die Sonderzahlung fällig.

Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2026 in Rechtskraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2025
Zl. 2024/2343

Die Regelung vom 18. Dezember 2025, Zl. 2024/2343, [LDBI. 171/1, 2025, Art. 8](#), wird durch dieses Dekret ersetzt

¹ vgl. Emeritierungsordnung (LDBI. 154/3, 2008, Art. 33 idF LDBI. 159/2, 2013, Art. 22)

² Es werden ab dem dritten der Priesterweihe folgenden 1. Jänner bis 15 Biennien gewährt, darüber hinaus noch 5 Triennien. Dienstzeiten in anderen Ländern werden zu 50% angerechnet.

³ Dient zur Abdeckung des Urlaubszuschusses des/r Pfarrhaushälters/in, welche aufgrund der Dienstjahre 2-fachen bzw. 2,5-fachen Urlaubszuschuss bekommen.

⁴ Berechnung der Wohnungszulage vgl. LDBI. 151/1, 2005, Art. 11.4 jedoch mit einer Höchstzulage von 420,00 Euro.

⁵ lt. Sitzung Finanzkommission Priesterrat am 14. September 2021, TOP 4 ad 2.

⁶ vgl. LDBI. 122/7, 1976, Art. 105.5

⁷ lt. LDBI. 154/3, 2008, Art 33, § 7 (1f)

11. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 61,00, mindestens jedoch € 133,50 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 35,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte

bemessen.

c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem

Einheitswert bis	€ 36.400,00	6 v. T.
vom Mehrbetrag bis	€ 72.700,00	5 v. T.
vom Mehrbetrag		2,5 v. T.

des Einheitswertes, wenigstens aber € 35,00.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten / eingetragene Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten / eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) Absetzbetrages € 44,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gem. § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	€ 23,00
für 2 Kinder	€ 45,00
für 3 Kinder	€ 82,00
für 4 Kinder	€ 119,00
für jedes weitere Kind	€ 37,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Elternteils abgezogen.

d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13

Abs. 2 und § 13 Abs. 3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von € 24,00 zu.

4. Verbrauch

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 35,00.

Die Beitragsgrundlage nach § 10 Buchstabe c) der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: EUR 17.682,00 für die pflichtige Person, EUR 8.900,00 für die:den Ehe- bzw. eingetragene:n Partner:in und je EUR 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gem. § 24 Abs. 2 betragen:

1) für die erste Mahnung	€ 0,00
2) für jede weitere Mahnung	€ 7,00
3) für das Verfahren nach der Mahnung	€ 9,00
4) für die gerichtliche Klage	€ 10,00
5) für die gerichtliche Exekution	€ 10,00

jeweils zuzüglich Gerichtsgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Fälligkeit

Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 und 12). Der Kirchenbeitrag wird nach Ablauf des Beitragsjahrs fällig (§ 12 der KBO).

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Linz, am 12. Dezember 2025

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 12.12.2025 beschlossene Anhang zur KBO wurde vom Bundeskanzleramt (BKA - II/4 [Kultusamt]) mit

Schreiben vom 22.12.2025, GZ 2025-1.057.415, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

12. Zeichnungsberechtigung für Urkunden und Scheine aus den kirchlichen Matriken

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 17. Dezember 2025 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Zeichnungsberechtigung für Urkunden und Scheine aus den kirchlichen Matriken

Die Zeichnungsberechtigung für Urkunden und Scheine aus den kirchlichen Matriken (auch für staatliche Urkunden aus der Altmatrik) kommt neben den in der Pfarrseelsorge tätigen Priestern (vgl. die Allgemeinen Richtlinien des Matrikenwegweisers der Österreichischen Bischofskonferenz, S. 16/22) auch nachfolgenden Gruppen hauptamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger (lt. Funktionsbezeichnung im Kollektivvertrag) zu:

- Pastoralvorständen und Pastoralvorständinnen;
- Seelsorgeverantwortlichen in Pfarren;
- Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Pfarren.

Dieselbe Zeichnungsberechtigung kommt den Verwaltungsvorständinnen und Verwaltungsvorständen zu.

Der Pfarrer kann die Zeichnungsberechtigung darüber hinaus an weitere Personen (z.B. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre) schriftlich delegieren. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und für eine eventuelle Überbeglaubigung durch das Bischöfliche Ordinariat ist dafür ein Ansuchen und eine Unterschriftenprobe derjenigen Person an das Bischöfliche Ordinariat zu übermitteln, welcher die Zeichnungsberechtigung eingeräumt werden soll.

Diese Regelung tritt mit 1.1.2026 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen in [LDBI. 122/12, 1976, Art. 166](#).

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2025
Zl. 2025/2675

13. Obergrenzen für Stolgebühren

Auf Empfehlung des Priesterrates der Diözese Linz und nach Beratung im Bischöflichen Konsistorium am 27. Jänner 2026 werden die Einhebung und die Obergrenzen für Stolgebühren in der Diözese Linz mit Gültigkeit vom 1. Februar 2026 wie folgt festgelegt:

Obergrenzen für Stolgebühren

1. Anteil für Gottesdienstleiter(in)

für Trauungen (mit Messe oder Wortgottesfeier)	€ 44,-
für Begräbnis/Verabschiedung	€ 44,-

2. Kanzleigebühr

bei Trauung oder Begräbnis	€ 21,-
----------------------------	--------

3. Mesnergebühr

pro Trauung	€ 44,-
pro Begräbnis/Verabschiedung mit zur Friedhofsliturgie zusätzlichem Gottesdienst	€ 66,-
pro Begräbnis/Verabschiedung ohne zur Friedhofsliturgie zusätzlichen Gottesdienst	€ 33,-

Falls die Mesnerdienste ehrenamtlich ausgeübt werden, verbleibt die Gebühr in der Kirchenkasse.

4. Betriebskostenbeitrag Kirche

pro Trauung	€ 51,-
für Trauung auswärtiger Paare	bis max. € 80,-
pro Begräbnisgottesdienst	€ 51,-
bei Totenwache	€ 30,-

5. für die Ministrant/innen/en

Wenn die Ministrant/inn/en keine andere Abgeltung erhalten, können pro Ministranten/in bis zu € 6,- eingehoben werden.

Die Stolgebühr darf nicht pauschal vorgeschrieben werden, sondern muss detailliert angegeben werden. Besonders zu beachten

ist, dass die Friedhofsgebühren vollkommen getrennt von den Stolgebühren gestaltet und vorgeschrieben werden. Das Gleiche gilt für die Gebühren des/der Organisten / Organistin, für eine allfällige musikalische Gestaltung, für besonderen Blumenschmuck oder für sonstige außerordentliche Leistungen, für die ein angemessener Aufschlag verlangt werden kann.

Sollte in begründeten Einzelfällen in örtlichen Gebührenordnungen die Überschreitung dieser Obergrenzen notwendig erscheinen, ist dies nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius zulässig. Diese ist beim Fachbereich Pfarrverwaltung der Diözesanen Dienste zu beantragen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass bei der Feier der Taufe keine Stolgebühren eingehoben werden dürfen.

Diese Regelung ersetzt nach Inkrafttreten die in [LDBl. 169/1, 2023, Art. 6](#) verlautbarten Obergrenzen für Stolgebühren.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 27. Jänner 2026
Zl. 2026/178

14. Novelle der Richtlinien zur Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 17. Dezember 2025 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Novelle der Richtlinien zur Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz

Die Richtlinien zur Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz vom 16. März 2023 (Zl. 2023/495), [LDBl. 169/3, 2023, Art. 26](#), sollen wie folgt geändert werden.

Beginnend mit der Überschrift über § 51 lauten die Bestimmungen bis einschließlich

§ 53 im Teil für Pfarren bis zur Umsetzung der Pfarrstruktur gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz geändert:

I) Unterstützung der Pfarrcaritas bei der Abfertigung von Mitarbeiter:innen und dem Ersatz von ungeplanten Mehrkosten aufgrund der Optierung in die Umsatzsteuer (Risikoabdeckung)

I.1. Ziel

§51 Der Bestand kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen soll trotz der Weigerung politischer Gemeinden, die Kosten für die Abfertigungszahlungen an Mitarbeiter:innen oder ungeplante Mehrkosten aufgrund der Optierung in die Umsatzsteuer im Rahmen

der Abgangsdeckung zu übernehmen, gewährleistet bleiben.

I.2. Voraussetzungen

§52 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die Weigerung der politischen Gemeinde erfolgt aus nachvollziehbaren Gründen, die auch den Erfolg einer Geltendmachung der Kosten auf dem Gerichtsweg unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- b) Die Caritas OÖ war in die Verhandlungen mit der politischen Gemeinde eingebunden.
- c) Das Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz ist informiert.

I.3. Art und Umfang

§53 Die Unterstützungsleistung beträgt bei Pfarren mit einem Gesamtvermögen von mehr als € 70.000,- 50% des Abfertigungsbetrags, bei allen anderen Pfarren 75 % des Abfertigungsbetrags. Bei Pfarren mit negativem Vermögen kann im Einzelfall der gesamte Abfertigungsbetrag übernommen werden. Weiters können die ungeplanten Mehrkosten aufgrund der Optierung in die Umsatzsteuer zur Gänze übernommen werden.

Beginnend mit der Überschrift über § 73 lauten die Bestimmungen bis einschließlich § 75 im Teil für Pfarren gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz geändert:

B) Unterstützung der Pfarrcaritas bei der Abfertigung von Mitarbeiter:innen und dem Ersatz von ungeplanten Mehrkosten aufgrund der Optierung in die Umsatzsteuer (Risikoabdeckung)

B.1. Ziel

§73 Der Bestand kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen soll trotz der Weigerung politischer Gemeinden, die Kosten für die Abfertigungszahlungen an Mitarbeiter:innen oder ungeplante Mehrkosten aufgrund der Optierung in die Umsatzsteuer im Rahmen der Abgangsdeckung zu übernehmen, gewährleistet bleiben.

B.2. Voraussetzungen

§74 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die Weigerung der politischen Gemeinde erfolgt aus nachvollziehbaren Gründen, die auch den Erfolg einer Geltendmachung der Kosten auf dem Gerichtsweg unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- b) Die Caritas OÖ war in die Verhandlungen mit der politischen Gemeinde eingebunden.
- c) Das Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz ist informiert.

B.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§75 Die Unterstützungsleistung beträgt bei Pfarren mit einem Gesamtvermögen von mehr als € 70.000,- 50% des Abfertigungsbetrags, bei allen anderen Pfarren 75 % des Abfertigungsbetrags. Bei Pfarren mit negativem Vermögen kann im Einzelfall der gesamte Abfertigungsbetrag übernommen werden. Weiters können die ungeplanten Mehrkosten aufgrund der Optierung in die Umsatzsteuer zur Gänze übernommen werden.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Dezember 2025
Zl. 2025/2673

15. Anordnung der Rechtskraft der im Diözesanblatt Nr. 170/7 vom 11. November 2024 verlautbarten Fusionsdekrete

Aufgrund der Novelle des § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz vom 10. März 2025, Zl. 2025/488, veröffentlicht in [LDBI. 171/3, 2025, Art. 26](#), ergeht, nach Beratung im Priesterrat der Diözese Linz am 25. März 2025 und im Konsistorium der Diözese Linz am 4. März 2025 nachfolgendes

Dekret über die Anordnung der Rechtskraft der im Diözesanblatt Nr. 170/7 vom 11. November 2024 verlautbarten Fusionsdekrete

Nachfolgende Dekrete, deren Rechtskraft aufgrund meines Dekrets vom 30. Dezember 2024, Zl. 2024/2331, ausgesetzt ist, treten nun mit 1. Oktober 2025 in Rechtskraft:

Dekanat Linz-Mitte

- Dekret über die Fusion der Pfarren Linz-Don Bosco, Linz-Heilige Familie, Linz-St. Konrad, Linz-St. Margarethen, Linz-St. Martin am Römerberg, Linz-St. Severin und Linz-Stadtpfarre mit der Pfarre Linz-Dompfarre und nachfolgender Umbenennung der Pfarre Linz-Dompfarre in Pfarre Linz-Mitte vom 7. November 2024, Zl. 2024/1559;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Don Bosco vom 7. November 2024, Zl. 2024/1560;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Hl. Familie vom 7. November 2024, Zl. 2024/1561;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Konrad vom 7. November 2024, Zl. 2024/1562;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Margarethen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1563;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Martin am Römerberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1564;

- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Severin vom 7. November 2024, Zl. 2024/1565;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Stadtpfarre vom 7. November 2024, Zl. 2024/1566.

Dekanat Ostermiething

- Dekret über die Errichtung der Pfarre An der Salzach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1454;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggelsberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1456;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Franking vom 7. November 2024, Zl. 2024/1457;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Geretsberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1458;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Haigermoos vom 7. November 2024, Zl. 2024/1459;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hochburg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1460;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Ach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1461;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Moosdorf vom 7. November 2024, Zl. 2024/1462;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ostermiething vom 7. November 2024, Zl. 2024/1463;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarrexpositur Riedersbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1464;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Pantaleon vom 7. November 2024, Zl. 2024/1465;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Radegund vom 7. November 2024, Zl. 2024/1466;

- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Tarsdorf vom 7. November 2024, Zl. 2024/1467.

Dekanat Perg

- Dekret über die Errichtung der Pfarre Perg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1468;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Allerheiligen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1469;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Arbing vom 7. November 2024, Zl. 2024/1470;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Baumgartenberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1471;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mauthausen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1472;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mitterkirchen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1473;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Münzbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1474;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Naarn vom 7. November 2024, Zl. 2024/1475;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Perg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1476;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pergkirchen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1477;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rechberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1478;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ried in der Riedmark vom 7. November 2024, Zl. 2024/1479;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schwertberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1480;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen an der Gusen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1481;

- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Windhaag bei Perg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1482.

Dekanat Peuerbach

- Dekret über die Errichtung der Pfarre Engelszell-Peuerbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/11487;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Engelhartzell vom 7. November 2024, Zl. 2024/1488;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Heiligenberg vom 7. November 2024, Zl. 2024/1489;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Michaelnbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1490;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Natternbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1491;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen am Wald vom 7. November 2024, Zl. 2024/1492;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Peuerbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1493;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pötting vom 7. November 2024, Zl. 2024/1494;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Aegidi vom 7. November 2024, Zl. 2024/1495;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Agatha vom 7. November 2024, Zl. 2024/1496;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Thomas bei Waizenkirchen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1497;
- Dekret über die Aufhebung der Kooperatorexpositur Stadl-Kicking vom 7. November 2024, Zl. 2024/1498;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Waizenkirchen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1499;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Waldkirchen am Wesen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1500;

- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wesenufer vom 7. November 2024, Zl. 2024/1501.

Dekanat Schörfling

- Dekret über die Errichtung der Pfarre Attersee vom 7. November 2024, Zl. 2024/1504;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Abtsdorf vom 7. November 2024, Zl. 2024/1505;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Attersee vom 7. November 2024, Zl. 2024/1506;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Aurach am Hongar vom 7. November 2024, Zl. 2024/1507;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gampern vom 7. November 2024, Zl. 2024/1508;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Lenzing vom 7. November 2024, Zl. 2024/1509;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Nußdorf am Attersee vom 7. November 2024, Zl. 2024/1510;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schörfling vom 7. November 2024, Zl. 2024/1511;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Seewalchen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1512;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steinbach am Attersee vom 7. November 2024, Zl. 2024/1513;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Timelkam vom 7. November 2024, Zl. 2024/1514;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Unterach am Attersee vom 7. November 2024, Zl. 2024/1515;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weyregg am Attersee vom 7. November 2024, Zl. 2024/1516.

Dekanat Wels

- Dekret über die Errichtung der Pfarre Raum Wels vom 7. November 2024, Zl. 2024/1544;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Bad Schallerbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1545;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Buchkirchen bei Wels vom 7. November 2024, Zl. 2024/1546;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gunskirchen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1547;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Holzhausen vom 7. November 2024, Zl. 2024/1548;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Krenglbach vom 7. November 2024, Zl. 2024/1549;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Marchtrenk vom 7. November 2024, Zl. 2024/1550;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pichl bei Wels vom 7. November 2024, Zl. 2024/1551;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wallern vom 7. November 2024, Zl. 2024/1552;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wels-Hl. Familie vom 7. November 2024, Zl. 2024/1553;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wels-Herz Jesu vom 7. November 2024, Zl. 2024/1554;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wels-St. Franziskus vom 7. November 2024, Zl. 2024/1555;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wels-St. Josef vom 7. November 2024, Zl. 2024/1556;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wels-St. Stephan vom 7. November 2024, Zl. 2024/1557;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wels-Stadtpfarre vom 7. November 2024, Zl. 2024/1558.

Nach Änderung des § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBl. 171/3, 2025, Art. 26) ist die partikularrechtlich vorgesehene aufschiebende Wirkung von Rekursen bezüglich aller Dekrete eines Dekanates, wenn auch nur ein einziger Rekurs gegen eines der Aufhebungs- bzw. Errichtungs-Dekrete eines Dekanates eingereicht wurde, gesetzlich nicht mehr zwingend vorgesehen. Die Strukturreform wurde in den betroffenen Dekanaten erstmals im November 2024 per Dekret angeordnet. Da die negativen pastoralen Folgen bei einem weiteren Zuwarten ohne zeitliche Perspektive nach den bisherigen Erfahrungen

schwerer wiegen als die Möglichkeit, dass im Nachhinein eine Entscheidung der römischen Kurie bezüglich einzelner Beschwerden eventuell mit zu berücksichtigen ist, wird die Rechtskraft der Dekrete nunmehr mit 1. Oktober 2025 angeordnet.

Linz, am 22. September 2025
Zl. 2025/1523

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Hinweis: Dieses Dekret wurde per Post allen betroffenen Pfarren zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.

16. Weihen 2025

Admissio

am 15. November 2025 in der Kapelle des Bischofshofes Linz durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an den Alumnus **MMag. Mateusz Krzysztof Kądzioła**

Diakonweihen

am 9. Juni 2025 durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer im Linzer Mariendom an **Ing. Rafael Hintersteiner, Martin Krammer, M.A., Christoph-Engelbert Schobesberger, Ing. Albin Schwarz, Roger Sohler und Ing. Andreas Weber**

Diakonenweihe

am 29. November 2025 durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer im Linzer Mariendom an **MMag. Mateusz Krzysztof Kądzioła**

Priesterweihe

am 6. Juni 2025 durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer in der Stiftskirche Schlägl an **Mag. Ewald Nathanael Donhoffer, M.A. OPraem**

Priesterweihen

am 28. Juni 2025 durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer im Linzer Mariendom an **Alex Bukenya Matovu, Nichodemus Okoye, Valentine Okpalanochikwa und Jakob Stichlberger**

17. Firmstatistik 2025

Firmspender	Anzahl	Firmungen Firmlinge		
Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer	20	564	Abt Dipl.-Theol. Vinzenz Wohlwend	1 26
Weihbischof Dipl.-Ing. Mag. Stephan Turnovszky	1	6	OCist (Territorialabteil Wettingen-Mehrerau)	
Weihbischof Msgr. Ivan Ćurić (Erzdiözese Đakovo-Osijek)	1	160	Abt MMag. Leopold Baumberger	1 21
Weihbischof Ernest Obodo (Diözese Enugu, Nigeria)	1	2	OPraem (Stift Wilten / Innsbruck)	
Generalvikar Univ.-Prof. em. DDr. Severin Lederhilger OPraem	15	444	Propst MMag. Petrus Stockinger	3 52
Bischofsvikar Dr. Adolf Trawöger	10	281	CanReg (Stift Herzogenburg)	
Bischofsvikar KonsR Dr. Slawomir Dadas	3	104	Abt Mag. Gerhard Hafner OSB (Stift Admont)	2 73
Bischofsvikar Dr. Johann Hintermaier	1	31	Abt Mag. P. Johannes Perkmann OSB (Stift Michaelbeuern)	3 125
Bischofsvikar OStR Kan. KonsR Dr. Christoph Baumgartinger	12	356	Propst KonsR Mag. Leon Sireisky	3 70
Dompropst Kan. Msgr. Lic. Wilhelm Vieböck	7	253	Stiftsdechant KonsR Mag. Werner Grad (Stift St. Florian)	2 43
Bischofsvikar em. Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer	1	25	Bischofsvikar em. Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer	1 25
Kan. KonsR MMag. Klaus Dopler	8	232	Propst em. Johann Holzinger CanReg (Stift St. Florian)	11 344
Kan. KonsR Dr. Martin Füreder	13	374	Abt em. Mag. Ambros Ebhart OSB (Stift Kremsmünster)	16 422
Kan. Mag. Michael Münzner	11	427	Abt em. Mag. Martin Felhofer OPraem (Stift Schlägl)	8 218
Kan. Dr. Maximilian Strasser	4	121	Erzabt em. Dr. Korbinian Birnbacher OSB (Erzabtei St. Peter / Salzburg)	2 83
Propst MMag. Klaus Sonnleitner (CanReg, Stift St. Florian)	2	103	Kap. Kan. KonsR Mag. Wolfgang Schnölzer	1 24
Propst MMag. Markus Grasl CanReg (Stift Reichersberg)	9	316	GR Mag. Dipl.-Soz.-Päd. Gert Smetanig	3 59
Abt Mag. Lukas Dikany OPraem (Stift Schlägl)	21	574	Rektor Dr. Michael Max (Santa Maria dell'Anima / Rom)	1 71
Abt Dr. Bernhard Eckerstorfer OSB (Stift Kremsmünster)	3	99	Pfarrer Mag. Ing. Karl Sperker	1 3
Abt MMag. Maximilian Neulinger OSB (Stift Lambach)	13	408	Pfarrer KonsR Mag. Zarko Prskalo	1 2
Abt Mag. Nikolaus Thiel OCist (Stift Schlierbach)	15	517	KonsR Mag. Helmut Part	1 30
Abt Dr. Reinhold Dessl OCist (Stift Wilhering)	22	659	P. Mag. Matthäus Haslinger OCist (Stift Schlierbach)	1 2
Provinzial P. Dr. Martin Leitgöb CSSR	2	69		
Provinzial P. Fritz Wenigwieser OFM	1	29		
			Gesamtsumme der Gefirmten:	7.822
			Firmungszahlen im Vergleich:	
			2025	7.822
			2024	8.182
			2023	7.948
			2022	8.703
			2021	10.238
			2020	4.751

18. Personen-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Geistliche Räte und Konsistorialräte

Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer verlieh den Titel Geistlicher Rat an folgende Diakone:

Manfred Anzinger, Diakon in der Pfarre Ried im Innkreis

Br. Josef Doppler CSsR, Diakon in der Pfarre Hausruck-Ager

Mag. Wolfgang Maria Froschauer, Diakon in der Pfarre Eferdinger Land

Mag. Christian Hein, Diakon in der Pfarre Urfahr

MMag. Christian Koblmüller, Diakon in der Pfarre Mühlviertel-Mitte

DI Hubert Mayr, Diakon in der Pfarre Rodl-Donau

Folgenden Diakonen verlieh Bischof Dr. Manfred Scheuer den Titel Konsistorialrat:

Dipl.-Päd. Bruno Fröhlich, Diakon in der Pfarre Mühlviertel-Mitte

GR Mag. Helmut Kolnberger, Diakon in der Pfarre Rodl-Donau

GR Dr. Anton Konrad Riedl, Diakon in der Pfarre Ried im Innkreis

GR Herbert Schiller, Diakon in der Pfarre Hausruck-Ager

Mit dem Titel Geistlicher Rat wurden folgende Priester ausgezeichnet:

MMag. Walter Dorfer, Pfarrkurat in der Pfarre Ennstal

Univ.-Prof. DDr. Franz Gmainer-Pranzl, Paris-Lodron-Universität Salzburg

P. Mag. Werner Gregorschitz OFM, Franziskanerkloster Popping

Mag. Dr. Andreas Hinterholzer, Pfarrvikar in der Pfarre Mühlviertel-Mitte

Mag. Manfred Krautsieder, CanReg, Pfarradministrator in der Pfarre Hargelsberg und Pfarrkurat in der Pfarre Linz-Süd

P. Ransom Pereira sfx, Pfarrvikar in der Pfarre Steyr

Dipl.-Theol. Sebastian Schmidt, Pfarrkurat in der Pfarre Steyrtal

MMag. P. Jakob Stoiber OSB, Prior des Stiftes Lambach, Militärseelsorger in der Militärpfarre beim Militärkommando OÖ
Mag. Paul Traunwieser, Kurat in der Pfarre Mattigtal

Zu Konsistorialräten wurden folgende Priester ernannt:

Abt Dr. Bernhard Eckerstorfer, MTS OSB, Abt des Stiftes Kremsmünster

GR Mag. Gerhard Kobler OPraem, Pfarrer der Pfarre Haslach/Mühl und Pfarrprovisor der Pfarre St. Oswald bei Haslach

Propst GR MMag. Klaus Sonnleitner, PhD CanReg, Propst des Stiftes St. Florian, Pfarrprovisor der Pfarren Herzogsdorf und Niederwaldkirchen, Koordinator der Pfarre Hofkirchen im Traunkreis

Severin- und Florian-Medaillen

Am 8. Jänner 2026 wurden von Herrn Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer diözesane Ehrenzeichen verliehen.

Die Severinmedaille erhielten:

Gerlinde Bachmayer-Fischer, Eggerding (Pramtal)

Dir. a. D. OSR Walter Druckenthauer, Reichersberg

SR Alois Heinzl, Altschwendt (Pramtal)

OAR i. R. Erwin Itzinger, Schärding

Ing. Wolfgang Kastinger, Lambach (Lambach-Haag)

Johann Kranawetter, Garsten (Steyr)

OStR Mag. Maximilian Leonhardmair, Neuhofen/Krems (Tassilo-Kremsmünster)

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Irmgard Neumayer, Reichersberg

Ferdinand Reisinger, St. Georgen/Gusen (Perg)

Daniela Schützenhofer, Arbing (Perg)

Anita Schwarzmüller, Thalheim bei Wels (Tassilo-Kremsmünster)

Ing. Roman Trautendorfer, Wels-St. Franziskus (Raum Wels)

Walter Wernhart, Wallern (Raum Wels)

Die Florianmedaille erhielten:

Mag. Matthäus Fellingner, Goldwörth (Ottensheim)

Franz Strasser, Wels-St. Franziskus (Raum Wels)

Diözesane Aufgaben

Mag. Maximus Oge Nwolisa, Pfarrkurat in der Pfarre Ried im Innkreis, wurde mit 1. Jänner 2026 zum Jugendseelsorger der Diözese Linz ernannt, in Nachfolge von **Mag. H. Vitus Glira OPraem.**

Veränderungen in den Pfarren

Pfarre Almtal

Mag. P. Franz Ackerl OSB wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer in der neuen Pfarre Almtal bestellt.

GR MMag. P. Daniel Sihorsch OSB wurde mit 01.01.2026 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Almtal bestellt.

KonsR Mag. P. Arno Jungreithmair OSB wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Almtal bestellt.

DDr. P. Leopold Fürst OSB wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Almtal bestellt.

GR OStR Mag. P. Tassilo Boxleitner OSB wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Almtal bestellt.

Pfarre Attersee

Mag. Christian Josef Landl wurde mit 01.01.2026 als Pastoralvorstand in der neuen Pfarre Attersee bestellt.

Pfarre Eferdinger Land

Mag. Rene Koppenberger-Drenik, bisher Seelsorger in der Pfarre Eferdinger Land wechselt mit 01.10.2025 als Seelsorger in die Pfarre Raum Wels.

Pfarre Engelszell-Peuerbach

Nico Sperl beendete mit 31.01.2026 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Engelszell-Peuerbach.

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Paula Wintereder beendete mit 30.11.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin in der Pfarre Engelszell-Peuerbach.

Dekanat Enns-Lorch

KonsR Mag. H. Harald Ehrl CanReg wurde mit 01.01.2026 als Kooperator in den Pfarren St. Florian und St. Marien bestellt.

Magdalena Krstanovic wurde mit 01.12.2025 als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Enns-Lorch bestellt.

Silke Mayer, BA Pädagogische Mitarbeiterin beendet ihren Dienst in der Pfarre Enns und wechselt vollständig in den Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin in der Pfarre Steyr.

Pfarre Freistadt

Ing. Mag. Klemens Hofmann wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

Dr. Karol Bujnowski wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

Mag. Lic. Raphael Golianek wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

GR Mag. Franz Mayrhofer wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

Daniel Weber, BTh wurde mit 01.01.2026 als Kooperator in der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

KonsR Anton Stellnberger wurde mit 01.01.2026 als Kurat in Pension in der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

Mag. Johannes Hofer wurde mit 01.01.2026 als Kooperator in der neuen Pfarre Freistadt bestellt.

Pfarre Hausruck-Ager

Mag. P. Friedrich Vystrcil CSsR wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

KonsR Mag. Konrad Enzenhofer wurde mit 01.01.2026 als Kurat in Pension in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

KonsR Mag. H. Alois Freudenthaler Can-Reg wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

Dipl.-Sozialpädagoge Mag. P. Severin Großerohde OSB wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

Provinzial Dr. P. Martin Leitgöb CSsR wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

Christian Uche Ojene wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

KonsR Mag. Helmut Part wurde mit 01.01.2026 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

KonsR Mag. Peter Pumberger wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

P. Jomon Varghese CSsR wurde mit 01.01.2026 als Kooperator in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

GR Mag. Markus Vormayr wurde zusätzlich zu seiner Bestellung als Kurat in der Pfarre Attersee mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Hausruck-Ager bestellt.

KonsR Johann Haslinger wurde mit 31.12.2025 als Kurat in Pension im Dekanat Schwanenstadt entpflichtet.

Pfarre Lambach-Haag

KonsR Mag. Johannes Blaschek wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

MMag. P. Lukas Six OSB wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

MMag. Anthony Echechi wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

Abt MMag. Maximilian Neulinger OSB wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

P. Elija Oberndorfer Bacc. theol. OSB wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

KonsR Mag. Franz Wild wurde zusätzlich zu seiner Bestellung als Pfarrprovisor von Hofkirchen an der Trattnach mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

Paul Mutebi Ssemunaaba wurde mit 01.01.2026 als Kooperator in der neuen Pfarre Lambach-Haag bestellt.

Univ.-Prof.ⁱⁿ i.R. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Birgit Feldbauer-Durstmüller, Seelsorgerin im Dekanat Gaspoltshofen, wechselt mit 01.01.2026 in den Dienst als Seelsorgeverantwortliche in der Pfarre Lambach-Haag.

Dipl.Pass.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Mayr beendete mit 31.12.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin im Dekanat Gaspoltshofen.

Julian Schöffl BEd MEd MA beendete mit 31.12.2025 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter im Dekanat Gaspoltshofen.

Pfarre Linz-Mitte

Mag. Markus Pühringer wurde mit 01.12.2025 als Seelsorger in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Mario Stummer, BEd PMM wurde mit 01.01.2026 als Pädagogischer Mitarbeiter in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Msgr. Mag. Ewald Kiener wurde mit 01.01.2026 als Kurat in Pension in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

KonsR Dr. Walter Wimmer wurde mit 31.12.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Linz-Mitte entpflichtet.

Pfarre Linz-Süd

Mag. Thomas Schawinski wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

Michael Lubega, MTh wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

GR Mag. H. Manfred Krautsieder CanReg wurde zusätzlich zu seiner Bestellung als Pfarradministrator von Hargelsberg mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

Mag. Bernhard Pauer wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

GR Mag. Franz Zeiger wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

Msgr. Lic. Wilhelm Vieböck wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

Mag. Franz Salcher wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

Mag. Dietmar Neubauer wurde mit 01.01.2026 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

Mag. Daniel Sancho Mengod MA wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Linz-Süd bestellt.

KonsR Johann Wührer wurde mit 31.12.2025 als Kurat in Pension im Dekanat Linz-Süd entpflichtet.

Msgr. Mag. Ewald Kiener wurde mit 31.12.2025 als Kurat in Pension im Dekanat Linz-Süd entpflichtet.

KonsR Mag. H. Harald Ehrl CanReg wurde mit 31.12.2025 als Pfarrprovisor von Linz-Ebelsberg entpflichtet.

Pfarre Mattigtal

Kap.Kan. GR Mag. Marek Michalowski wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

Propst KonsR Mag. Leon Sireisky wurde mit 01.01.2026 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

GR Dr. P. Waldemar Joschko OFM wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

KonsR P. Alfred Knop OFM wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

GR Dr. Innocent Nwafor wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

GR Mag. Paul Traunwieser wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

Mag. P. Franz Lauterbacher OSB wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

Ehrenkan. KonsR Mag. Jozef Pawula wurde mit 01.01.2026 als Kurat in Pension in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

Propst em. Msgr. Mag. Walter Plettenbauer wurde mit 01.01.2026 als Kurat in Pension in der neuen Pfarre Mattigtal bestellt.

WOAR KonsR Josef Maier wurde mit 31.12.2025 als Kurat in Pension im Dekanat Mattighofen entpflichtet.

Pfarre Perg

KonsR Josef Grafeneder wurde mit 31.12.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Perg entpflichtet.

Pfarre Pramtal

KonsR H. Lambert Wiesbauer CanReg wurde mit 31.12.2025 als Kurat in der Pfarre Pramtal entpflichtet.

Pfarre Raum Wels

GR Mag. Anton Alfred Achleitner wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Raum Wels bestellt.

Mag. Rene Koppenberger-Drenik, bisher Seelsorger in der Pfarre Eferdinger-Land, wechselt mit 01.10.2025 als Seelsorger in die Pfarre Raum Wels.

Jacqueline Taubinger wurde mit 01.02.2026 als Pädagogische Mitarbeiterin in die Pfarre Raum Wels bestellt.

Pfarre Rodl-Donau

Abt Dr. Reinhold Dessl OCist wurde mit 01.01.2026 befristet bis 31.08.2032 als Pfarrer in der neuen Pfarre Rodl-Donau bestellt.

Propst em. Johann Holzinger CanReg wurde mit 31.12.2025 als Pfarrprovisor von Göldwörth und als Pfarrmoderator von Feldkirchen an der Donau entpflichtet. Er bleibt Pfarrvikar in der Pfarre Frankenmarkt.

KonsR Mag. H. Reinhard Bell CanReg wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Rodl-Donau bestellt.

KonsR P. Andreas Ebmer OCist wurde mit 01.01.2026 als Kurat in der neuen Pfarre Rodl-Donau bestellt.

Ezeugo Sylvester Jideofor wurde mit 01.01.2026 als Kooperator in der neuen Pfarre Rodl-Donau bestellt.

KonsR Mag. P. Johannes Mülleder OCist wurde mit 01.01.2026 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Rodl-Donau bestellt.

Dekanat Rohrbach

Pfarre Rohrbach

Mag. H. Ewald Donhoffer MA OPraem wurde mit 01.01.2026 als Kurat bestellt.

Mag. H. Vitus Glira OPraem wurde mit 31.12.2025 als Kurat entpflichtet.

Pfarre Ulrichsberg

GR Mag. H. Paulus Manlik OPraem wurde mit 1. Februar 2026 zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Pfarradministrator von Arnreit als Pfarrprovisor von Ulrichsberg bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. H. Augustin Keinberger OPraem**, der mit 31. Jänner 2026 als Pfarrer entpflichtet wurde.

Pfarre Steyr

Silke Mayer, BA beendet ihren Dienst als pädagogische Mitarbeiterin in der Pfarre Enns und wechselt vollständig in den Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin in der Pfarre Steyr.

Pfarre Steyrtal

Martin Lackinger wurde mit 01.01.2026 als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Steyrtal bestellt.

Pfarre TraunerLand

Nikola Jovanovic wurde mit 01.12.2025 als Pädagogischer Betreuer im Jugendzentrum Plateau bestellt.

Pfarre Urfahr

Mag.^a Birgit Eidenberger, Beauftragte für Jugend in der Pfarre Linz-Mitte, wird mit 01.01.2026 zusätzlich als Beauftragte für

Jugendpastoral in der Pfarre Urfahr beauftragt.

Dekanat Windischgarsten

Pfarre Micheldorf

Mag. P. Matthäus Haslinger OCist wurde mit 01.03.2026 zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Pfarrprovisor von Heiligenkreuz als Pfarrprovisor von Micheldorf bestellt, in Nachfolge von **GR P. Mag. Florian Kiniger OCist**, der mit 28.02.2026 als Pfarrer entpflichtet wurde.

Pfarre Schlierbach

Mag. P. Matthäus Haslinger OCist wurde mit 28.02.2026 als Kooperator von Schlierbach entpflichtet.

Verstorben

Otto Soukup

Otto Soukup, Priester der Diözese Linz, ist am 8. Jänner 2026 im 99. Lebensjahr verstorben.

Otto Soukup wurde am 29. Juni 1927 in Untersekerschan in Böhmen geboren und begann 1951 seinen geistlichen Weg mit der Einkleidung als Benediktinermönch von Niederaltaich. Am 15. August 1955 legte er dort die feierliche Ordensprofess ab. Bereits im Jahr 1956 folgten der Übertritt in das Benediktinerstift Admont und am 11. September 1957 die feierlichen Gelübde. Im Anschluss an das Theologiestudium in Salzburg wurde Otto Soukup am 27. August 1961 in der Stiftskirche Admont zum Priester geweiht.

Unter seinem Ordensnamen P. Hermann war er als Priester und Seelsorger in mehreren Stiftspfarran tätig: Kaplan in St. Gallen und Seelsorger in Unterlaussa (1962-1966), erster Pfarrvikar der damals gegründeten Pfarre Unterlaussa (1966-1989), Pfarrvikar und später Pfarrer von Altenmarkt/Enns (1979-1989).

Von 1989 bis 1990 folgte erstmals eine Bestellung innerhalb der Diözese Linz als Pfarrprovisor von Suben. Von 1990 bis 1992 war P. Hermann als Pfarrer von Weng im Gesäuse tätig, ehe er im September

1992 als Pfarradministrator von Niederneukirchen wieder in die Diözese Linz wechselte. Er bat um Lösung seiner Ordensgelübde und wurde 1996 als Priester der Diözese Linz inkardiniert und im gleichen Jahr als Pfarrer von Niederneukirchen installiert.

Mit September 2003 emeritierte er als Pfarrer und verlegte seinen Wohnsitz nach Diersbach ins Innviertel. Otto Soukup war von nun an in vielen Orten in den Dekanaten Andorf und Schärching als Priester und Seelsorger tätig. Eine besondere spirituelle Heimat hat er in der Filialkirche Teufenbach (Pfarrteilgemeinde St. Florian am Inn) gefunden. Im Jänner 2024 machten gesundheitliche Gründe eine Übersiedlung in das Alten- und Pflegeheim Esternberg notwendig.

Otto Soukup hat bestimmt, dass sein Körper nach seinem Ableben der Wissenschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Überstellung in ein anatomisches Institut ist bereits erfolgt.

Für den Verstorbenen wurden Gedenkgottesdienste gefeiert: am Samstag, 24. Jänner 2026 in der Pfarrkirche Niederneukirchen und am Samstag, 31. Jänner 2026 in der Filialkirche Teufenbach.

KonsR Roman Foissner CanReg

Roman Foissner, Augustiner-Chorherr des Stiftes Reichersberg, langjähriger Rentmeister und Regenschori des Stiftes, ist am 12. Jänner 2026 im 102. Lebensjahr und im 75. Jahr seines Priestertums verstorben.

Er war der derzeit älteste Priester in der Diözese Linz und ältester Chorherr Österreichs.

H. Roman Foissner wurde am 5. November 1924 als zweiter Sohn der Eheleute und Stiftsbediensteten Wenzel und Johanna Foissner in Hohenfurth im Böhmerwald geboren und auf den Namen Johann getauft. Nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule folgte er seinem um ein Jahr älteren Bruder Otto ans Jesuitenseminar Maria Schein in Nordböhmen. Nach der Schließung des dortigen Gymnasiums

1938, kehrten sie in ihre Heimat zurück und besuchten das Gymnasium in Krumau; in dieser Zeit erlebten sie auch die Aufhebung des Zisterzienserstiftes Hohenfurth.

Der Zweite Weltkrieg wurde für ihn nach der Kriegsmatura bestimmend für seinen weiteren Weg: vormilitärische Ausbildung in Karlsbad, danach Arbeitsdienst, Militärdienst in Krumau, ferner in Agram (Zagreb) und anderen Kriegsschauplätzen im ehemaligen Jugoslawien, schließlich an der russischen Front. Da er sich weigerte, die Offiziersausbildung zu absolvieren, wurde er immer wieder an die vorderste Front gestellt und erlebte viele gefährliche Situationen. Im Juli 1944 wurde er in den Pripjet-Sümpfen schwer verwundet und überlebte wohl nur, weil ein Kamerad ihn in Sicherheit brachte; der rechte Unterschenkel musste ihm amputiert werden. Damit war der Krieg für ihn zu Ende. Es folgten Aufenthalte in verschiedenen Lazaretten in Norddeutschland, Ende 1945 kam er heim.

Im September 1946 mussten H. Roman, seine Eltern und sein Bruder ihre Heimat in Richtung Österreich verlassen – die diesbezügliche Aufforderung gehörte zu seinen wohlgehüteten Dokumenten. Dieses schmerzhaftes Ereignis blieb zeitlebens eine Wunde und er schrieb einmal: „Die Vergangenheit holt mich gedanklich immer wieder ein.“

Nach mehreren erfolglosen Versuchen, Aufnahme in einem österreichischen Kloster zu finden, kamen er und sein Bruder auf Anraten eines Innviertler Priesters schließlich nach Reichersberg und wurden als Konrad und Roman ins Noviziat aufgenommen. Die theologischen Studien absolvierten sie an der Hauslehranstalt in St. Florian. Am 28. Juni 1951 wurden beide von Bischof Fließner zu Priestern geweiht – wegen einer Blinddarmentzündung von H. Roman, die mit Komplikationen verbunden war, in der Privatkapelle des Bischofs.

Schon als Jugendlicher hatte H. Roman Klavier und Orgel gespielt; diese Begabungen wurden erkannt, man ermög-

lichte ihm eine Ausbildung am Bruckner-konservatorium, und bereits 1954 übernahm er die Leitung der Liedertafel und des Reichersberger Kirchenchores, den er schließlich zu großen Erfolgen im In- und Ausland führte. Bis 1957 wirkte H. Roman dann als Stiftskaplan, im Jahr 1958 wurde ihm das Amt des Rentmeisters übertragen – eine schwierige Aufgabe, litt das Stift doch an drückenden Schulden.

Nach schwierigem Beginn leitete er aber eine sehr fruchtbare Tätigkeit ein: defizitäre Betriebe wurden geschlossen, neue Möglichkeiten erschlossen: Erneuerung der Weinkellerei, Förderung des Fremdenverkehrs, vor allem aus dem Bäderdreieck, Pflege der Kirchenmusik, Reichersberger Sommer, zwei große Landesausstellungen (1974 und 1984), 1969 Errichtung des Bildungshauses im Nord- und Südtrakt, Errichtung einer neuen Stiftsorgel. Nicht zuletzt war er auch ein Förderer der Kunst und selbst ein guter Fotograf. Um die Bilder besser bearbeiten zu können, schaffte er sich im Alter von 75 Jahren seinen ersten Computer an und entwickelte erstaunliches Geschick.

Für seine Verdienste wurde er mit zahlreichen Auszeichnungen geehrt: Goldenes Verdienstzeichen des Landes OÖ, Kulturmedaille des Landes OÖ, Konsulent der Oö. Landesregierung, Ehrenringträger und Ehrenbürger der Marktgemeinde Reichersberg u. a.

Solange es ging, leistete er auch im hohen Alter noch gerne Seelsorgsaushilfen, z. B. im Kurhaus Schärding. Ein Oberschenkelbruch nach einem Sturz Ende November 2025 leitete seine letzte irdische Lebensphase ein.

Für den Verstorbenen wurde am Mittwoch, 21. Jänner 2026 in der Stiftskirche Reichersberg gebetet. Der Begräbnisdienst wurde am Donnerstag, 22. Jänner 2026 in der Stiftskirche Reichersberg gefeiert, anschließend wurde er am Ortsfriedhof beigesetzt.

KonsR P. Amand Kraml OSB

Mag. theol. Dr. phil. Pater Amand Kraml, Benediktiner des Stiftes Kremsmünster, langjähriger Direktor der Sternwarte, ist am 17. Jänner 2026 im 74. Lebensjahr verstorben.

Gerhard Kraml wurde am 2. Oktober 1952 in Waldkirchen am Wesen geboren. Die Volksschule besuchte er von 1958 bis 1960 in seinem Geburtsort und anschließend zwei Jahre in Kirchberg in Kremsmünster, von wo er 1963 an das Stiftsgymnasium wechselte. Nach der Matura trat er 1971 in das Stift ein und erhielt den Ordensnamen Amand. Er studierte ein Jahr Theologie an der Universität Salzburg, dann von 1973 bis 1977 an der Hochschule der Benediktiner Sant' Anselmo in Rom. Die Ewige Profess legte er am 18. August 1976 ab und wurde am 11. Juli 1977 in Kremsmünster zum Priester geweiht.

P. Amand war von 1977 bis 1978 Kaplan in Weißkirchen. Anschließend setzte er seine akademische Ausbildung mit einem Lehramtsstudium für Biologie und Umweltkunde an der Universität Wien fort, wechselte aber 1980 ganz zur Biologie mit Hauptfach Botanik und Nebenfach Zoologie.

Im Jahr 1987 wurde er zum zweiten Kustos der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Sternwarte ernannt. Während dieser Zeit war er von 1988 bis 1990 auch als Präfekt im Internat tätig. Mit dem Jahr 1995 übernahm er das Amt des Direktors der Sternwarte in Nachfolge von P. Ansgar Rabenalt, das er bis zu seinem Tod innehatte. Der Abschluss seines Doktorates im Jahr 2002 über die Flora von Kremsmünster und Umgebung mittels Feinrasterkartierung war für ihn ein besonders freudiges Ereignis.

Der Sternwarte widmete P. Amand seine volle Energie und investierte sein ganzes Herzblut in ihre wissenschaftlich korrekte Führung; eine optimale Präsentation der Objekte für die Besucher:innen war ihm ein großes Anliegen. Seine vielfältigen Aufgaben, bei denen ihn zwei Mitarbeiter unterstützten, umfassten unter anderem

die tägliche Wetterbeobachtung, die Dokumentation aller Objekte der Sternwarte – mit seinem bevorzugten Projekt „Objekt des Monats“ – die Verwaltung der Sternwarte-Bibliothek samt Archiv, die Ausbesserung von zoologischen Präparaten, die Reparaturen physikalischer Geräte, die Betreuung des Seismographs und vieles mehr.

P. Amand war nicht nur wissenschaftlich sehr begabt und fachlich versiert, ebenso zeichneten ihn seine großen praktischen Talente aus. Bezeichnend für sein technisches Interesse war, dass er zu den „Informatikern der ersten Stunde“ gehörte. Viele Jahre hindurch hielt er Seminare im Fachbereich Biologie und Vorträge auf naturwissenschaftlichen und klösterlichen Symposien. Seine mannigfaltigen Publikationen und sein unermüdlicher Einsatz wurden mit dem Ehrentitel „Konsulent der Wissenschaft“ des Landes OÖ ausgezeichnet.

P. Amand war auch pastoral tätig. In besonderer Weise fühlte er sich seit vielen Jahren bis zu seinem Tod den Pfarren Steinerkirchen an der Traun und Fischlham verbunden. Er half dort an Sonn- und Feiertagen gerne aus, seine Predigten wurden sehr geschätzt. Gesundheitlich hatte er in den vergangenen Jahren immer wieder mit einem schwachen Herzen zu kämpfen. Nicht nur einmal entkam er knapp dem Tod durch Herzversagen. Dennoch verstarb er völlig überraschend für alle.

Für den Verstorbenen wurde am Freitag, 23. Jänner 2026 in der Stiftskirche Kremsmünster gebetet. Der Begräbnisgottesdienst wurde am Samstag, 24. Jänner 2026 in der Stiftskirche Kremsmünster gefeiert, anschließend fand die Beisetzung im Klosterfriedhof des Stiftes statt.

KonsR Josef Schachner

KonsR Josef Schachner, emeritierter Pfarrer von Aulolzminster, ist am Freitag, dem 23. Jänner 2026 im 93. Lebensjahr verstorben.

Josef Schachner wurde am 11. März 1933 in Linz geboren. Er wuchs in Mitterkirchen

am landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern auf. Nach der Matura am Bischöflichen Gymnasium Petrinum im Jahr 1952 trat er ins Linzer Priesterseminar ein und empfing am 29. Juni 1956 im Linzer Mariendom die Priesterweihe.

Zunächst wurde er Kaplan in Molln (Kaplanei Innerbreitenau). 1960 kam er als Seelsorger nach Marchtrenk, zuerst als Kooperator und von 1968 bis 1985 als Pfarrer. Die liturgische Erneuerung im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil und demografische Entwicklungen Anfang der 1970er-Jahre waren Anlass, den Bau einer neuen Kirche und eines Pfarrzentrums in Marchtrenk umzusetzen.

Von 1985 bis 2007 war Josef Schachner über 20 Jahre als fürsorglicher Pfarrer von Aulolzminster tätig; zugleich von 1985 bis 2004 auch als Pfarrprovisor von Wippenham. Im Anschluss an seine Emeritierung als Pfarrer im Jahr 2007 war Josef Schachner noch als Kurat in Aulolzminster bestellt und leistete weitere wichtige priesterliche Dienste.

Josef Schachner übernahm auch Verantwortung auf Dekanatsebene: als Dechant des Dekanates Wels von 1977 bis 1985 und als Dechant des Dekanates Ried im Innkreis von 1986 bis 1988.

Ab dem Jahr 2011 lebte er im Haus Wohnen mit Pflege *Bruderliebe* der Kreuzschwestern in Wels und brachte sich aktiv in die Hausgemeinschaft ein. Am Tag vor seinem Tod bat er um das Sakrament der Krankensalbung. Wenig später nahmen seine Kräfte rasch ab und eine Verlegung in das Krankenhaus Wels wurde notwendig. Am Vormittag des 23. Jänner 2026 ist er dort friedlich entschlafen.

Am Donnerstag, 29. Jänner 2026, bestand in der Pfarrkirche Aulolzminster die Möglichkeit, sich persönlich von KonsR Josef Schachner zu verabschieden und an der Betstunde teilzunehmen.

Am Freitag, 30. Jänner 2026, wurde in der Pfarrkirche das Requiem gefeiert, danach wurde er zu seiner letzten Ruhestätte geleitet.

GR Kurt Neulinger

Am 3. Jänner 2026 verstarb GR Kurt Neulinger im 89. Lebensjahr.

Kurt Neulinger wurde am 27.09.1937 in Tragwein geboren, erhielt seine Schulausbildung am Gymnasium Petrinum und später im Missionshaus St. Rupert in Bischofshofen. Im Anschluss an die Matura trat er in das Priesterseminar der Diözese Linz ein und absolvierte die theologischen und philosophischen Studien.

Nach der Priesterweihe am 29. Juni 1962 war er als Kooperator in Taufkirchen/Pram (1962), Eberschwang (1962–1965) und Bad Goisern (1965–1972) bestellt. Von 1972 bis 1987 war er mit der Leitung der Pfarre Bad Goisern beauftragt.

Ende Jänner 1987 wurde er als Pfarrer von Bad Goisern vorzeitig entpflichtet und schied aus dem Dienst der Diözese Linz aus. Er lebte zunächst in Wien und war dann in Bad Schönau auf dem Gebiet der Erzdiözese Wien bis zur Pensionierung 2010 tätig. Dort wurde er auch bestattet.

Diakon em. Hermann Mayrhofer

Hermann Mayrhofer, emeritierter Ständiger Diakon aus Leonding, ist am 28. November 2025 im Alter von 86 Jahren verstorben.

Hermann Mayrhofer wurde am 7. Februar 1939 geboren, wuchs in Peilstein auf und war beruflich bis zur Pension als Angestellter in der Abteilung Pensionsversicherung für die Bauern tätig. Seit 1965 lebt die Familie in Leonding.

Nach der Errichtung des Bezirksaltenheims in Leonding baute Mayrhofer dort die Altenseelsorge auf. Die Erfahrungen in der Seelsorge mit kranken und alten Menschen bewog ihn dazu, den Theologischen Fernkurs und die Diakonatsausbildung zu absolvieren. 1989 wurde er zum Ständigen Diakon geweiht.

Zur Seelsorge im Altenheim kamen in der Folge weitere Aufgaben in der Pfarre Leonding-St. Michael hinzu, insbesondere die Leitung von Wort-Gottes-Feiern und Begräbnissen sowie das Spenden des

Sakraments der Taufe. Als Diakon und Seelsorger war er stets für seine Mitmenschen da. Im Jahr 2009 ist Hermann Mayrhofer als Diakon emeritiert.

Am 28. November 2025 ist Hermann Mayrhofer im Alter von 86 Jahren verstorben. Er hinterließ seine Frau Brigitte und zwei Söhne mit ihren Familien.

Der Trauergottesdienst wurde am Freitag, 5. Dezember 2025 in der Pfarrkirche Leonding-St. Michael gefeiert. Anschließend wurde der Verstorbene verabschiedet.

Dombaumeister i. R. Wolfgang Schaffer

Am 8. Dezember 2025 ist Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schaffer, bis 2022 Dombaumeister der Diözese Linz, im 73. Lebensjahr verstorben. Schaffer verantwortete bis zuletzt prägende Projekte wie die Turmhelmsanierung und die Neugestaltung des Altarraums im Mariendom.

Wolfgang Schaffer, geboren 1953, studierte Architektur an der TU Wien. 1989 gründete er sein eigenes Architekturbüro mit Schwerpunkt auf Um- und Zubauten (aber auch Neubau von Wohn- und Bürobauten). Von 2001 bis 2015 wirkte er zusätzlich als Baureferent der Diözesanfinanzkammer Linz. In dieser Funktion verantwortete er den Um-, Zu- und Neubau von zahlreichen Kirchen, Pfarrheimen und Pfarrhöfen in ganz Oberösterreich. Als letzten Kirchenbau in Oberösterreich plante und errichtete Schaffer als Leiter des Baureferats gemeinsam mit Architekt Dipl.-Ing. Alfred Sturm das Seelsorgezentrum Lichtenberg.

2005 wurde Wolfgang Schaffer vom damaligen Diözesanbischof Maximilian Aichern zum Dombaumeister am Linzer Mariendom berufen. Dieses Amt übte er mit großer fachlicher Sorgfalt und langfristiger Perspektive aus. Für seine Arbeit wurde er vielfach ausgezeichnet. Zudem war er in der Lehre im Bereich Architektur und Denkmalpflege engagiert.

Eines der ersten größeren Projekte von Wolfgang Schaffer war 2009 die Errichtung

der Eremitenstube für das Kulturhauptstadtjahr. Auf Initiative von Hubert Nitsch, dem damaligen Leiter des Kunstreferates der Diözese Linz, wurde in 65 Metern Höhe eine Infrastruktur geschaffen, in die sich Interessierte jeweils für eine Woche zurückziehen können. Auf dieses Projekt, das über die Grenzen von Oberösterreich hinaus bekannt ist und sich bis heute große Beliebtheit erfreut, war Schaffer sehr stolz.

Zu den vielen von Wolfgang Schaffer begleiteten Projekten zählte auch die Neugestaltung des Altarraums 2017. „Das Spannende an diesem Jahrhundertprojekt war es, die Anforderungen der Liturgie mit den baulichen Maßnahmen in Einklang zu bringen und Kunst und Architektur zu verbinden“, sagte Schaffer einmal selbst. Er zeichnete darüber hinaus für die Turmhelmsanierung, die 2021 fertiggestellt wurde, verantwortlich.

Ein sehr interessantes Projekt war für Dombaumeister Schaffer auch die Restaurierung und in der Folge die Digitalisierung der wertvollen Osterrieder-Krippe im Mariendom. „Durch diese neuen Technologien kann die Krippe nicht nur für die Zukunft dokumentiert und als theologisches, kultur- und kunsthistorisches Kulturgut gesichert werden, sondern bietet uns auch die einzigartige Möglichkeit, den Menschen die Geschichte der Figuren zugänglich und erlebbar zu machen“, sagte Wolfgang Schaffer damals.

Das letzte Projekt, das Wolfgang Schaffer initiierte, war das neue Domcenter, das als architektonische Ergänzung des Mariendoms zum hundertjährigen Weihejubiläum errichtet wurde. Der Anbau dockt als barrierefreier Zugang an der Ostseite des

Doms an und belebt den Domplatz als neuer Anziehungspunkt. Ende November wurde das Bauwerk von der Zentralvereinigung der Architektinnen und Architekten Österreichs (ZV) mit dem Bauherr:innenpreis 2025 ausgezeichnet.

Seinen Nachfolger Michael Hager bezog Wolfgang Schaffer bereits in den Monaten vor der geplanten Übergabe Ende 2022 in die Aufgaben des Dombaumeisters ein. Schaffer übergab Hager als Projekte die 2021 begonnene Restaurierung der Gemäldefenster sowie die Restaurierung der Altäre und Mosaik im Kapellenkranz, dem ältesten Teil des Mariendoms. „Wir haben den Mariendom von unseren Vorgängern bekommen und unsere Aufgabe ist es, auf ihn aufzupassen und ihn wieder gut an die nächste Generation weiterzugeben“, fasste Wolfgang Schaffer damals seine Aufgabe als Dombaumeister zusammen.

Zusammen mit seiner Gattin Margit, mit der er zwei Kinder hat, plante er seinen wohlverdienten Ruhestand. Kurz bevor er ihn antreten konnte, nahm ihm ein medizinischer Notfall die Möglichkeit, diesen Lebensabschnitt selbstbestimmt und nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Am 8. Dezember 2025 verstarb Wolfgang Schaffer nach längerer Krankheit im 73. Lebensjahr. Selbst sein Todestag verbindet ihn mit „seinem“ Mariendom: Am 8. Dezember feiert der Mariä-Empfängnis-Dom sein Patrozinium.

Das Requiem für den Verstorbenen feierte Bischof Manfred Scheuer am Samstag, 20. Dezember 2025 im Linzer Mariendom. Die Beisetzung erfolgte im engsten Familienkreis.

19. Hinweise und Termine

• Botschaften von Papst Leo XIV.

Hinweisen möchten wir auf folgende Botschaften von Papst Leo XIV.:

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 59.

Weltfriedenstag (1. Jänner 2026):

<https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/peace/documents/20251208-messaggio-pace.html>

Botschaft von Papst Leo XIV. zum

34. Welttag der Kranken (11. Februar

2026): <https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/sick/documents/20260113-messaggio-giornata-malato.html>

• Wichtiger Hinweis: Glocken

Aufgrund aktueller Vorkommnisse möchten wir darauf hinweisen, dass für sämtliche Belange im Zusammenhang mit Glocken – einschließlich der Begutachtung, Sanierung, Wartung und technischen Fragen – ausschließlich der diözesane Beauftragte für Orgel und Glocken befugt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen auftreten, die sich unbefugt als Glockenexperten ausgeben. Aus diesem Anlass wird mit Nachdruck gebeten, dass der Zutritt zu Glockentürmen, Glockenstühlen und allen damit verbundenen technischen Anlagen ausschließlich diözesan befugten Personen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Diözese gewährt werden darf.

Es wird gebeten, bei allen Fragen, welche Glocken und Läuteanlagen betreffen, den diözesanen Beauftragten für Orgel und Glocken zu kontaktieren:

Mst. Siegfried Adlberger, Tel.: 0732 7610-3116; Mobil: 0676 8776-3116

siegfried.adlberger@dioezese-linz.at

• Kollektenkalender

Der aktuelle Kollektenkalender findet sich auf Seite 202 f. des [Liturgischen Kalenders 2026](#) und kann auch im Intranet / DiALog heruntergeladen werden.

Die Zahlscheine für Pflichtkollekten, welche

über das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet werden, werden per Post an die Pfarren und Pfarrgemeinden übermittelt.

• Firmtermine melden

Es wird ersucht, alle bereits vereinbarten Firmtermine für 2026 – Pfarrfirmungen und öffentlichen Firmungen – zwecks Koordination und Erstellung des Firmplakats möglichst bald an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu melden, soweit das nicht ohnehin schon erledigt wurde.

Die Meldung erfolgt mittels Eintragung unter diesem Link:

<https://www.dioezese-linz.at/firmmeldung>

Eine Liste mit den Kontaktdaten der Firmspender kann im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden unter ordinariat@dioezese-linz.at

• Aktion Familienfasttag 2026: Beteiligung kommt von teilen.

Die Aktion Familienfasttag setzt sich heuer inhaltlich mit dem Thema Partizipation auseinander. Welche Rahmenbedingungen braucht es, damit gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen möglich ist, insbesondere auch von Frauen im globalen Süden? Wenn es gelingt, gesellschaftliche Diskriminierungsstrukturen aufzubrechen, dann ist gleicher Zugang für Frauen zu Bildung, Jobs und politischen Ämtern möglich.

Beispielprojekt SEEDS in Nordindien

An der Arbeit der kfb-Partner:innenorganisation **Socio Economic and Education Development Society (SEEDS)** in Nordindien will die Katholische Frauenbewegung zeigen, was alles möglich ist. Durch ein ausgeklügeltes Programm von Workshops und Gesprächen ist es der NGO gelungen, das angestammte Rollenverhalten von Männern und Frauen zu verändern, häusliche Gewalt zu reduzieren, Frauen zu ermächtigen, selbstbestimmt zu handeln und neue Projekte zu realisieren, wie zum Beispiel einen

eigenen Frauenmarkt oder das erste Schulbuch in der Sprache der indigenen Bevölkerung der Santals. Die Arbeit von SEEDS trägt Früchte. Bereits 131 Dörfer nehmen an Programmen von SEEDS teil. Und mit unserer Unterstützung können es immer mehr werden.

Aktionszeitraum und Suppenessen

In der gesamten vorösterlichen Fastenzeit können Veranstaltungen und Spendensammlungen gemacht werden. Vom gemeinsamen Suppenessen in den Pfarrgemeinden über Suppe im Glas, Verteilen von Suppenwürste nach den Gottesdiensten, Bildungsveranstaltungen – der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Unbedingt zu beachten ist, dass keine fixen Preise ausgewiesen werden dürfen, sondern die Basis stets freiwillige Spenden sein müssen.

Familienfasttag: **27. Februar 2026**

Sammelsonntag in den Pfarren: **1. März 2026**

Der Sammelzeitraum für die Aktion Familienfasttag ist die gesamte Fastenzeit, darum kann der Sammelsonntag, in Absprache mit den Verantwortlichen in der Pfarrgemeinde, auch auf einen anderen Sonntag in der Fastenzeit verschoben werden.

Einzahlung der Spenden

Die Aktion Familienfasttag ist in der Diözese Linz eine **Pflichtsammlung**. Die Kollekte wird gemeinsam mit den anderen Spenden auf das Konto der Aktion Familienfasttag überwiesen.

Für eine einwandfreie Zuordnung der Spende ist die Angabe der **vierstelligen Pfarrnummer** sehr wichtig. Jede Pfarrgemeinde, jede kfb-Leiterin hat im Jänner einen entsprechenden Zahlschein bekommen.

*Das Spendenkonto der Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung lautet: **Teilen spendet Zukunft. Förderverein der Katholischen Frauenbewegung Österreichs***

IBAN: AT83 2011 1800 8086 0000

Weitere Informationen unter

<https://www.dioezese-linz.at/kfb>

oder im kfb-Büro unter: (0732) 7610-3442

Mehr zur Aktion Familienfasttag
www.teilen.at

• **Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz**

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 98, steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/MtMnJKJKIKnmlJqx4KNJK/Amtsblatt_98_pdf

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 4. Februar 2026

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz